

EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Abteilung IV/A/10

Coverbild: © ikostudio – stock.adobe.com

Layout & Druck: Type & Publish KG, 2345 Brunn am Gebirge / Gerin Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

ISBN: 978-3-85010-564-4

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.




Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Zu beziehen über das Broschürens-service des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Einleitung	4
Kind und Familie	6
Es ist normal verschieden zu sein.....	6
Ist mein Kind tatsächlich behindert?.....	7
Wie wird sich mein Kind entwickeln?.....	7
Mit wem kann ich über meine Sorgen reden?.....	9
Wie kann ich mein Kind am besten fördern? Wer unterstützt mich dabei?.....	11
Unsere Wohnung muss behindertengerecht umgebaut werden. Was ist dabei zu beachten?.....	12
Wer unterstützt uns bei den durch die Behinderung auftretenden Mehrkosten?.....	14
Wer versorgt mein pflegebedürftiges Kind, wenn ich kurzzeitig verhindert bin?.....	20
Sollte mein Kind schwerst erkranken, was kann ich tun, um es selbst betreuen zu können?.....	22
Welche Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche, die auch an der Pflege und Betreuung in der Familie beteiligt sind?.....	25
Kind und soziale Gruppe	27
Was bedeutet das Prinzip der Inklusion für die Erziehung?.....	27
Wie finde ich einen geeigneten Kindergarten für mein Kind?.....	28
Was bedeutet das verpflichtende Kindergartenjahr für uns?.....	29

Mein Kind braucht spezielle Unterstützung und Therapie. Wie kann ich sie finden und finanzieren?.....	30
Kann mein Kind mit seinen bisherigen Freundinnen und Freunden in dieselbe Schule gehen?.....	32
Wie ist das mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf?.....	33
Wohin können wir uns wenden, wenn wir uns in der Wahrung der Bildungschancen unseres behinderten Kindes diskriminiert fühlen?.....	34
Wie geht es nach der Volksschulzeit weiter?.....	35
Wer hilft beim Transport unseres Kindes?.....	37
Mein Kind ist schwerstbehindert. Was würde eine Heimunterbringung für uns alle bedeuten?.....	38
Beruf	40
Was bringt „Ausbildung bis 18“ für Jugendliche mit Behinderung?.....	40
Was passiert, wenn Ihr Kind die Ausbildungspflicht nicht erfüllt?.....	40
Wodurch kann mein Kind bei der Berufswahl unterstützt werden?.....	41
... und was sind eigentlich begünstigte Behinderte?.....	52
... und wie ist mein behindertes Kind vor Diskriminierung in der Arbeitswelt geschützt?.....	52
... und wenn Berufsausübung nicht mehr in Frage kommt?.....	54
Lebenswelt	56
Was bedeutet Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben?.....	56
Was sind die Rechtsfolgen einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes und wie komme ich als Betroffene/r zu meinem Recht?.....	56
Was kann mir und meinem Kind sonst noch helfen, unser Leben gut zu bewältigen?.....	58

Gibt es spezielle Freizeit- und Sportangebote für mein Kind?.....	60
Mein Kind wird erwachsen. Was bedeutet das für seine und unsere Zukunft?.....	61
Kann mein Kind denn woanders wohnen als zuhause?.....	61
Wer nimmt meine Interessen und die meines behinderten Kindes wahr, wenn ich dazu nicht (mehr) in der Lage bin?.....	62
Anhang	66
 Adressen  Webseiten / Links.....	66
 Broschüren, Informationsmaterial, Downloads.....	87

Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sehen sich im Alltag häufig vor Hürden und Schwierigkeiten. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der ziemlich verwirrenden Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen Einblick soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

EIN:BLICK 2 Arbeit

EIN:BLICK 3 Rehabilitation

EIN:BLICK 4 Seniorinnen und Senioren

EIN:BLICK 5 Pflege

EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung

EIN:BLICK 7 Finanzielles


EIN:BLICK 8 Gleichstellung

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Das **Sozialministeriumservice** steht Ihnen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informa-

tionen in einem eigenen Heft „**EIN:BLICK 7 – Finanzielles**“ zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2015. Seither sind die Hefte je nach Bedarf einzeln überarbeitet und aufgelegt worden. Nunmehr liegt die 8. Gesamtauflage vor, mit der wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand 2019 anbieten können.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums  sozialministerium.at zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben kostenlos herunterzuladen.

Die Redaktion

Kind und Familie

Es ist normal verschieden zu sein

Liebe Eltern!

Ein Kind zu bekommen ist vergleichbar mit einer gut geplanten Reise, die auch Unerwartetes mit sich bringen kann. Sie haben sich in den letzten Wochen und Monaten damit auseinandersetzen müssen, dass Ihr Kind eine Behinderung hat. Dieser Prozess bringt häufig auch schmerzliche Erfahrungen mit sich. Ihr Kind ist anders, als Sie es erwartet hatten, anders als der Durchschnitt. Es ist vielleicht schwerer für Sie als für andere Eltern, neben den Problemen auch die schönen Seiten des Lebens mit Ihrem Kind zu sehen und diese zu genießen. Und Sie sind mit unerwarteten Fragen konfrontiert, auf die Sie noch Antworten suchen. Fragen, die Ihr eigenes Verhältnis zu Ihrem Kind betreffen, Ihre familiäre Situation, die Zukunftsaussichten Ihres Kindes, mögliche Förderungen und Hilfsmittel. Sie suchen vielleicht einen

geeigneten Kindergartenplatz oder überlegen die beste Schulform. Wie alle Eltern, wollen Sie optimale Lösungen finden. Sie brauchen dazu auch Informationen, die manchmal nicht leicht zugänglich sind.

Diese Broschüre soll Ihnen ein paar Antworten geben. Sie soll Ihnen darüber hinaus – und das ist uns wichtig – deutlich machen, dass auch andere betroffene Eltern vor ähnlichen Fragen und Problemen gestanden sind und ihre persönliche Erfahrungen gemacht haben. Wir wollen Sie anregen, mit solchen Eltern in Kontakt zu treten.

Ein behindertes Kind zu haben, kann eine Familie ganz schön verändern. Es bedeutet eine Herausforderung für die Betroffenen, Eltern, Großeltern, Nachbarn, uns alle. Diese Broschüre soll eine kleine Unterstützung sein.

Ist mein Kind tatsächlich behindert?

Diese Frage zu beantworten, ist nicht immer sofort möglich. Manche Behinderungen zeigen sich nach ein paar Monaten, andere wirken sich später aus. Denken Sie beispielsweise an Gehörlosigkeit. Sie wird oft erst dann bemerkt, wenn das Kind sprechen lernen sollte.

Die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Routineuntersuchungen sollen Ihnen Sicherheit über die Entwicklung Ihres Kindes geben. Wenn Ihr Kind z. B. den Kopf nicht heben kann, seine Arme und Beine besonders schlaff sind, wenn es nie, selten oder schwach auf Singen, Kitzeln, Streicheln reagiert oder Sie sonst irgendwelche Besonderheiten bemerken, dann sollten Sie sich jedenfalls mit Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin, einer Mütterberatungsstelle, einer Krankenhausambulanz oder der Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche des Sozialministeriumservice in Verbindung setzen (✉ siehe Anhang).

Wie wird sich mein Kind entwickeln?

Es gibt Behinderungen, die sofort nach der Geburt erkennbar sind. Es gibt auch Erfahrungswerte, sodass ungefähr abschätzbar ist, in welche Richtung die weitere Entwicklung gehen wird. In diesen Fällen werden auch sofort gezielte Förderung, Therapie und medizinische Behandlung einsetzen können.

Vielfach lässt sich jedoch gerade bei sehr kleinen Kindern noch nicht absehen, wie schwer eine Behinderung ist, welche Organe und Funktionen betroffen sind. Meistens kann auch noch keine eindeutige Diagnose gestellt werden. Vor dem Kleinkindalter kann die Ärztin/der Arzt meist nur Vermutungen über Ursachen der Behinderung und die weitere Entwicklung Ihres Kindes äußern. Jede gründliche fachärztliche Untersuchung ermöglicht aber festzustellen, wo bei Ihrem Kind Beeinträchtigungen vorliegen. **Scheuen Sie sich nicht genau nachzufragen.** Lassen Sie sich die einzelnen Symptome und Untersuchungsergebnisse genau erklären. Je

besser Sie deren Bedeutung im Einzelnen beurteilen können, umso mehr verstehen Sie Zusammenhänge und notwendige Fördermaßnahmen. Sollten Sie keine befriedigende Antwort auf Ihre Fragen bekommen, suchen Sie andere Ärzte/Ärztinnen oder Betreuungseinrichtungen auf. Sie brauchen, um Ihr Kind optimal unterstützen zu können, eine/n Vertrauensarzt/-ärztin und Therapeuten/Therapeutin, mit denen Sie reden können. Nur dort, wo Sie sich wohl fühlen, fühlt sich auch Ihr Kind wohl. Nur dort, wo gegenseitige Achtung, Verständnis und Wohlwollen spürbar sind, kann zielführende Therapie durchgeführt werden.

Ein Kriterium für die weitere Entwicklung Ihres Kindes ist vor allem möglichst frühzeitig einsetzende und gezielte Förderung. Therapeuten und Therapeutinnen können auch Ihnen viel Unterstützung bieten. Sie beraten Sie in Erziehungsfragen oder auch über geeignetes Spielzeug, besprechen mit Ihnen Entwicklungsfortschritte Ihres Kindes, bieten Hilfe zur Alltagsbewältigung und begleiten und unterstützen Sie.

Förderung findet aber nicht nur in der Therapie- oder Frühförderstunde statt, sondern umfasst den gesamten Tagesablauf. Die Therapeuten bzw. Therapeutinnen werden Ihnen vorschlagen, speziell auf Ihr Kind abgestimmte Übungen im Alltag durchzuführen. Je besser Sie über Ihr Kind Bescheid wissen, umso mehr werden Sie auch die Gründe für diese Übungen verstehen. Ganz unbewusst werden Sie die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit an Ihr Kind weitergeben, umso leichter fallen Ihnen beiden die Übungen und umso besser können Sie Ihr Kind dazu motivieren. Das wird manchmal besser, manchmal schlechter gelingen.

Ein paar Beispiele:

- das Kind in einer bestimmten Haltung schlafen legen
- dem Kind Gegenstände in eine bestimmte Hand geben
- mit dem Kind Körperübungen wie in die Höhe heben, drehen, schupfen, schaukeln etc. häufig wiederholen
- zeichnen, malen, Sandspiel/Wasseraktionen

- mit bestimmten Spielen das Auffassungs- und Konzentrationsvermögen stärken
- durch geduldiges Warten das Selbständig werden Ihres Kindes unterstützen

Mit wem kann ich über meine Sorgen reden?

In einzelnen Bundesländern gibt es spezialisierte Einrichtungen z. B. Vereine, Ambulatorien, die Information und Beratung bei Fragen zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern anbieten (z. B. die Ambulatorien der Vereinigung zugunsten körper- und mehrfachbehinderter Kinder und Jugendlicher – VKKJ in Wien und Niederösterreich oder der AKS – Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin in Vorarlberg).

In jeder Landesstelle des Sozialministeriumservice werden Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen und deren Familien über die im Zusammenhang mit der Behinderung stehenden sozialen, rechtlichen und finanziellen

Unterstützungsangebote grundsätzlich informiert und gezielt an die jeweils regional zuständigen Stellen verwiesen.

Die Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist psychisch sehr belastend. Typische Auswirkungen der Pflege zu Hause sind Stress und Überforderung, aber auch Angst und Sorge, was die Zukunft bringen wird. Das **Angehörigengespräch** ist dazu gedacht, seelische Probleme, die sich auf Grund der belastenden Pflege ergeben könnten, aufzuarbeiten. Damit soll die eigene Gesundheit erhalten bzw. verbessert werden. In diesen Gesprächen werden individuelle Handlungsmöglichkeiten identifiziert und verfügbare Unterstützungsangebote aufgezeigt, z. B. durch

- das Bewusstmachen der eigenen Kräfte und Stärken,
- das Erkennen der persönlichen Grenzen,
- das Achten auf das eigene Wohlbefinden,
- die Information und Aufklärung zur Situationsbewältigung.

Für diese Möglichkeit zur Aussprache stehen Ihnen Psychologinnen/Psychologen zur Verfügung. Das Gespräch ist **kostenlos** und kann je nach Wunsch bei Ihnen zu Hause oder an einem anderen Ort erfolgen. Bei Bedarf können Sie in Folge einen zweiten Termin vereinbaren.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, einen **kostenlosen Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft** anzufordern. Dabei wird die tatsächliche Pflegesituation erhoben und eine Beratung durchgeführt, um für die alltägliche Betreuung bestmögliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen dabei praktische Pflegetipps (z. B. Lagerungswechsel, Körperpflege, etc.), aber auch spezifische Informationen, etwa zur Versorgung mit Hilfsmitteln, zum Angebot von sozialen Diensten oder zum Pflegegeld.

Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde ein eigenes Kompetenzzentrum eingerichtet, das sowohl den Hausbesuch einer Pflegefachkraft als auch das Angehörigengespräch österreichweit organisiert und koordiniert.

Voraussetzung ist der Bezug von Pflegegeld. Beide Angebote sind **kostenlos** (📎 Anhang).

Das **Team Bürgerinnen- und Bürgerservice des Sozialministeriums** richtet sich in seiner Beratungstätigkeit u. a. an alle Personen, die Angehörige pflegen oder in anderer Form mit den Problemen von Pflege konfrontiert sind. Das Angebot umfasst Informationen über Betreuungsmöglichkeiten zu Hause, über Hilfsmittel, Heilbehelfe und Wohnungsadaptierungen, über sozialrechtliche Angelegenheiten und finanzielle Hilfen bzw. Förderungen, über Selbsthilfegruppen und vieles andere mehr. Weiteres dazu entnehmen Sie bitte dem 📎 Anhang.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (📎 siehe Anhang).

Wie kann ich mein Kind am besten fördern? Wer unterstützt mich dabei?

Frühförderung befasst sich einerseits mit Familienbegleitung, andererseits mit der umfassenden Förderung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes. Frühförderung ist der Oberbegriff für ein Angebot speziell für Kinder in den ersten Lebensjahren und deren Familien, das sowohl medizinische als auch psychologische und pädagogische Aspekte umfasst. Besonders wichtig ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachleute wie Psychologen und Psychologinnen, Ärzte und Ärztinnen, Sozialarbeiter/-innen, Psychotherapeuten und -therapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, Musiktherapeuten und -therapeutinnen, Heilpädagogische Frühförderer und Frühförderinnen mit den Eltern.

Frühförderung versteht das Kind nicht nur als ein Individuum, sondern auch als Teil eines Systems, einer Gruppe – der Familie. Die Heilpädagogische Frühförderung hat die Aufgabe,


die Familie des behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes unterstützend zu begleiten. Gelegenheit zur Aussprache und Erziehungsberatung werden ebenfalls geboten. Die Behinderung eines Kindes führt oft dazu, dass die Beziehung zwischen Mutter und Kind besonders eng wird. Darauf geht der Frühförderer / die Frühförderin ein, versucht aber, wo immer das möglich ist, auch Vater, Geschwister und andere Familienmitglieder einzubeziehen.

Frühförderzentren und stationäre Einrichtungen bieten Ihnen die Möglichkeit, an **einem** Ort verschiedene Fachleute zu kontaktieren. Diese können mit Ihnen ihr Angebot und dessen optimalen Einsatz besprechen und sich untereinander koordinieren.

Ambulante Frühförderung, und im speziellen Hausfrühförderung, wird in der häuslichen Umgebung durchgeführt. Dadurch wird die zeitliche Belastung der Familie verringert. Im Gegensatz zur ungewohnten Atmosphäre eines Ambulatoriums wird bei der Betreuung zuhause auf das Wohlbe-

finden der Kinder stärker geachtet und werden zusätzliche Stresssituationen vermieden.

Die „optimale“ Förderung für das Kind zu finden, ohne das Familienleben zu beeinträchtigen, erweist sich oftmals als schwieriger Balanceakt. Hinter dem Wunsch, alles nur Erdenkliche für das behinderte Kind zu tun, verbirgt sich die Gefahr der Überförderung und der Überforderung des Kindes. Es gilt also, die richtige Gewichtung von Förderung und Freizeitaktivitäten zu finden. Zu diesem Thema finden Sie in dieser Broschüre weitere Informationen unter → „Mein Kind braucht spezielle Unterstützung und Therapie. Wie kann ich sie finden und finanzieren?“ auf Seite 30.

Frühförderung wird in den einzelnen Bundesländern von unterschiedlichen privaten Trägern angeboten. Adressen von Frühförderinstitutionen finden Sie im  Anhang aufgelistet.

Unsere Wohnung muss behindertengerecht umgebaut werden. Was ist dabei zu beachten?

Hat Ihr Kind eine körperliche Behinderung, wird möglicherweise eine entsprechende Wohnungsadaptierung notwendig sein. Bevor Sie eine Beratungsstelle aufsuchen, entwickeln Sie Ihre eigenen Vorstellungen über eventuell notwendige Maßnahmen. Anschließend können Sie dann mit Expertinnen und Experten einen Umbauplan erarbeiten.


Entscheidend ist vorerst, wie sich die Behinderung Ihres Kindes nach Prognose der Ärzte und Ärztinnen voraussichtlich weiterentwickeln wird. Lassen Sie in Ihrer Fantasie einen Tagesablauf der gesamten Familie vorüberziehen und halten Sie all jene Tätigkeiten schriftlich fest, von denen Sie glauben, dass in nächster oder auch fernerer Zukunft Schwierigkeiten auftreten könnten. Bedenken Sie dabei, dass Ihr Kind älter und schwerer wird und nicht mehr ständig von Ihnen getragen und gehoben werden kann. Außerdem

sollen alle Maßnahmen Ihrem Kind zu einem möglichst unabhängigen, selbständigen Tagesablauf verhelfen. Lassen Sie Ihrer Vorstellung freien Lauf, trennen Sie sich, wenn nötig, von derzeitigen Zimmeraufteilungen und Raumgestaltungen:



- Vielleicht ist eine neue Zimmeraufteilung sinnvoll?
- Vielleicht ist ein Wohnungstausch einfacher und kostengünstiger?
- Wie gelangen Sie oder Ihr Kind von der Straße ins Stiegenhaus bzw. in die Wohnung, sind Stufen zu überwinden, wie viele sind es und wie hoch sind sie?
- Welche Türen sind in Ihrer Wohnung; lassen sie sich leicht öffnen? Schiebetüren sind oft eine praktische Lösung.
- Sind die Fußböden in Ihrer Wohnung gleit- und rutschsicher? Schmutzabstreifer sind oft eine Stolperfalle. Hochflorige Teppichböden erschweren gehbehinderten Menschen die Fortbewegung und sind ungeeignet für Rollstühle.

- Ist das Bett des Kindes nicht zu niedrig? Ein Bett in Sitzhöhe und ein Freiraum von ca. 150 cm Breite neben einer Längsseite des Bettes erleichtern die Arbeit der Pflegeperson und den Wechsel zwischen Bett und Rollstuhl.

Haben Sie eine Vorstellung von den Erfordernissen Ihrer künftigen Wohnung, sollten Sie sich jedenfalls mit einem Experten bzw. einer Expertin beraten. Er oder sie kann Ihnen noch ganz spezielle Tipps geben und Sie über die Möglichkeiten finanzieller Unterstützung von Bund, Sozialversicherung und Land beraten. Diese Beratung findet im Rahmen der sozialen Rehabilitation künftig durch die jeweiligen Einrichtungen Ihres Bundeslandes statt. Außerdem bieten einzelne Behindertenorganisationen Beratung an.

Weitere wichtige Informationen zum behindertengerechten Umbau Ihrer Wohnung finden Sie in der Broschüre  **BARRIERE:FREI! – Handbuch für barrierefreies Wohnen**, Sozialministerium.

Wer unterstützt uns bei den durch die Behinderung auftretenden Mehrkosten?



Die Österreichische Bundesregierung hat sich im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP Behinderung) für eine umfassende gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgesprochen. In einem eigenen Unterkapitel sind spezielle Zielsetzungen und Maßnahmen für die Inklusion behinderter Kinder in die Gesellschaft enthalten. Erziehung, Schul- und Berufsausbildung, Gesundheit, Rehabilitation, Sport und Freizeitmöglichkeiten sollen allen Kindern zugänglich sein und so eine möglichst vollständige berufliche und soziale Teilhabe entsprechend den individuellen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern. Informationen zum NAP Behinderung finden Sie unter  **Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020**, Sozialministerium und auf der Webseite des Sozialministeriums (siehe Link im Anhang unter ).

Für die finanzielle Unterstützung sind unterschiedliche Kostenträger verantwortlich, sodass oft langwierige Antragsverfahren bei unterschiedlichen Stellen notwendig sind. Scheuen Sie sich nicht, diesen manchmal mühsamen Weg auf sich zu nehmen. Vorweg ein paar prinzipielle Zuständigkeiten:

Für die medizinischen Maßnahmen (z. B. Medikamente, Untersuchungen, Behandlungen und Heilbehelfe) wenden Sie sich an die zuständige Krankenversicherung. Kinder sind fast immer bei ihren Eltern mitversichert.




Auch die zuständige Pensionsversicherung und die jeweilige Landesregierung leisten finanzielle Unterstützung beim Ankauf von Hilfsmitteln, bei Wohnungsumbauten oder anderen notwendigen Maßnahmen (Therapien, Transporthilfen etc.). Zusätzliche Unterstützung kann vom Sozialministeriumservice (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung), vom Bundeskanzleramt (Familienhärteausgleich), und von privaten Vereinigungen geleistet werden.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Der **Mutter-Kind-Pass** ist ein Instrument der Dokumentation für die ärztliche Betreuung von Müttern, Säuglingen und Kleinkindern und dient dazu, die Entwicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren medizinisch zu begleiten. Vorgesehen sind fünf Schwangeren- und neun Kindesuntersuchungen bis Ende des fünften Lebensjahres. Diese kostenlosen Untersuchungen sollen Ihnen die Sicherheit geben, dass sich Ihr Kind entsprechend seinen Möglichkeiten entwickelt. **Nutzen Sie dieses Angebot.** Mehr dazu auf der Webseite des Sozialministeriums (siehe Anhang unter ) und in der Broschüre  **Unser Baby kommt** (Begleitbroschüre zum Mutter-Kind-Pass), Sozialministerium.



Außerdem sind die fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und die ersten fünf Untersuchungen des


Kindes eine der Voraussetzungen für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird das Kinderbetreuungsgeld um 1.300,00 Euro je beziehendem Elternteil gekürzt.

Weitere Informationen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie in der Broschüre  **Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus**, Bundeskanzleramt, sowie in  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium bzw. im Internet auf  [help.gv.at/](https://www.help.gv.at/) unter Geburt / Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen des Kindes.

Ist Ihr Kind „erheblich behindert“, können Sie beim zuständigen Finanzamt den Antrag auf den Bezug der **erhöhten Familienbeihilfe** stellen. Eine erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor, wenn ein Kind an einer nicht nur vorübergehenden (d. h. voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt oder der/die Jugendliche voraus-



sichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Dazu benötigen Sie den bei den Finanzämtern aufliegenden Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung, den Sie sich auch von der Webseite des Finanzministeriums besorgen können (siehe Anhang unter ) . Weitere Informationen zur erhöhten Familienbeihilfe finden Sie auch auf der Webseite des Bundeskanzleramtes (siehe Anhang unter ) .

Nach der Antragstellung werden Sie von dem/der ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice zur ärztlichen Untersuchung Ihres Kindes eingeladen, um den Grad der Behinderung festzustellen. Sofern die oben angeführten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe einen Erhöhungsbetrag von 155,90 Euro (Genaueres dazu siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Die Pflege Ihres behinderten Kindes wird für Sie neben gesteigertem Zeitaufwand auch erhöhte finanzielle Belastung bedeuten. Das **Pflegegeld** kann Ihnen als Beitrag zur Deckung dieser Kosten dienen. Je nach Pflegebedarf erhalten Sie Pflegegeld in 7 Stufen von 157,30 Euro bis 1.688,90 Euro monatlich. Das Pflegegeld wird ab Geburt des Kindes geleistet. Wenn Sie Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz/Pflegezeit in Anspruch nehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Näheres hierzu finden Sie unter → „Sollte mein Kind schwerst erkranken, was kann ich tun, um es selbst betreuen zu können?“ auf Seite 22.

Beachten Sie bitte, dass von der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ein Betrag von 60,00 Euro auf das Pflegegeld angerechnet wird. So wird beispielsweise für die Pflege Ihres behinderten Kindes vom Pflegegeld der Stufe 2 (290,00 Euro) der Betrag von 60,00 Euro abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich 230,00 Euro verbleiben.

Mehr Informationen zum Pflegegeld erhalten Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium. Darüber hinaus bietet Ihnen das **Sozialministerium** seit 1998 ein **umfassendes Beratungsangebot** rund um die Themen **Pflege und Betreuung** von pflegebedürftigen älteren und behinderten Menschen an. Die Mitarbeiter/innen des **Teams Bürgerinnen- und Bürgerservice** beraten Sie u. a. zu Fragen des Pflegegeldes, der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen, der Pflege- und Familienhospizkarenz, zu (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige sowie auch über Selbsthilfeangebote für Betroffene und Angehörige. Das Team Bürgerinnen- und Bürgerservice steht in diesem Zusammenhang neben pflegebedürftigen Personen und pflegenden Angehörigen auch privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Rat und Tat zur Verfügung. Anschrift und Telefonnummer entnehmen Sie bitte dem  Anhang.

Wenn Sie von der Pflege Ihres behinderten Kindes überwiegend in Anspruch genommen werden, sodass Sie nur

teilzeitbeschäftigt oder gar nicht berufstätig sein können, haben Sie die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung kostenlos selbst zu versichern. Dazu müssen Sie gleichzeitig Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe haben. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie mit Ihrem Kind im Inland in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die **kostenlose Selbstversicherung** ist unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich und endet längstens mit der Vollendung des 40. Lebensjahres Ihres Kindes (Um pensionsrechtliche Härten für Angehörige zu vermeiden, die während der Pflege ihres behinderten Kindes teilzeitbeschäftigt waren, ist seit 1.1.2018 auch die rückwirkende Anrechnung bis zu zehn Jahren möglich.).

Die monatliche Beitragsgrundlage liegt im Jahr 2019 bei 1.864,78 Euro. Zuständig ist die Pensionsversicherungsanstalt, bei der Sie zuletzt versichert waren. Sollten Sie zuvor noch nicht versichert gewesen sein, so können Sie die Selbstversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt

beantragen (✉ siehe Anhang – siehe auch 📖 **EIN:BLICK 5** – **Pflege**, Sozialministerium).

Darüber hinaus gibt es für Sie die Möglichkeit der **begünstigten Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, wenn Sie sich ausschließlich der Pflege eines/r nahen Angehörigen, also Ihres behinderten Kindes widmen. Voraussetzung dafür ist

- Anspruch des/der pflegebedürftigen Angehörigen auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung
- das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung oder aus der oben erwähnten Selbstversicherung wegen Pflege Ihres behinderten Kindes
- bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung das Vorliegen folgender Versicherungszeiten:
 - 60 Versicherungsmonate oder
 - Monate innerhalb der letzten 24 Monate, oder

- 3 Versicherungsmonate jährlich innerhalb der letzten 5 Jahre.

Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst des Kalenderjahres vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung ermittelt. Die Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2019 mindestens 819,00 Euro und höchstens 6.090,00 Euro.

Die **begünstigte Selbstversicherung** für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen dazu sind

- Anspruch des/der pflegebedürftigen Angehörigen auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2019 ein Betrag von 1.864,78 Euro.

Bitte beachten Sie:

Der Bund übernimmt die Beiträge der freiwilligen Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ab der Pflegegeldstufe 3 unbefristet und zur Gänze. Dies bietet Ihnen als pflegende/n Angehörige/n die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Wenn Sie sich der Pflege Ihres behinderten Kindes widmen, können Sie sich auf Antrag bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der **Krankenversicherung selbstversichern**, sofern Sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte/r Angehörige/r einer in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind. Voraussetzung hierfür ist

- die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes


- der gemeinsame Haushalt
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Wohnsitz im Inland


Die kostenlose Selbstversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres Ihres Kindes möglich. Zuständig für die **Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes** ist die jeweilige Krankenkasse.

Beim Finanzamt können Sie **behinderungsbedingte Mehrkosten** folgendermaßen geltend machen:

Wenn Sie oder Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin für ein behindertes Kind, für das Sie oder der/die Partner/in keine erhöhte Familienbeihilfe und kein Pflegegeld erhalten, den Kinderabsetzbetrag beanspruchen, steht Ihnen je nach Grad der Behinderung ein pauschalierter Freibetrag zu. Sie können aber anstelle dieses Pauschalbetrages auch Ihre tatsächlichen Aufwendungen geltend machen. Wenn Sie

pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld) erhalten, werden diese auf Ihre Aufwendungen angerechnet.

Ebenso können für Krankendiätverpflegung pauschale Freibeträge berücksichtigt werden. Bei geringem Einkommen können Sie um Befreiung von Rezept- und Krankenscheingebühr (bei der zuständigen Krankenkasse), Rundfunkgebühr bzw. Zuschuss zum Fernsprechentgelt (bei GIS Gebühren Info Service) ansuchen. Detaillierte Informationen finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Wer versorgt mein pflegebedürftiges Kind, wenn ich kurzzeitig verhindert bin?

Jeder Mensch braucht von Zeit zu Zeit Urlaub, Erholung, Abwechslung vom Alltag. Ganz besonders wichtig sind solche Erholungsphasen dann, wenn Menschen unter ständiger psychischer Anspannung stehen. Die Pflege eines Menschen kann neben der körperlichen Anstrengung eine besondere psychische Belastung bedeuten. Einerseits lastet die Verantwortung für den anderen vorwiegend auf Ihnen als Hauptpflegeperson, andererseits erfordert die ständige Verfügbarkeit oft viel Kraft. Regelmäßiger Urlaub ist daher besonders wichtig. Wesentlich dabei ist, dass Sie dann die Sicherheit haben, dass Ihr Kind gut aufgehoben und versorgt ist und Sie sich die nächsten Tage und Wochen keine Gedanken zu machen brauchen.

Daher besteht die Möglichkeit, Ihnen als pflegende/n Angehörige/n für die Zeit Ihrer Verhinderung eine Zuwendung aus

dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu gewähren. Voraussetzung dazu ist, dass

- Ihrem/r Angehörigen zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt,
- Sie Ihre/n Angehörige/n seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, und
- Sie wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind.

Bei pflegebedürftigen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr reicht bereits ein Pflegegeld der Stufe 1 aus. Weitere Informationen finden Sie auf [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at) unter dem Pfad Finanzielles/Pflegeunterstützungen/Pflegende Angehörige.

Die Zuwendung, die gewährt wird, wenn das Einkommen der Pflegeperson eine gewisse Grenze nicht übersteigt, soll einen Beitrag zur Abdeckung jener Kosten darstellen, die wegen der Verhinderung der Hauptpflegeperson für eine

professionelle oder private Ersatzpflege anfallen. Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Die Pflege von minderjährigen Angehörigen wird eigens berücksichtigt (um max. 300,00 Euro erhöht). Somit beträgt die Unterstützung bei

- | | |
|--|---------------|
| • Pflegegeld Stufe 1, 2 oder 3 höchstens | 1.500,00 Euro |
| • Pflegegeld Stufe 4 höchstens | 1.700,00 Euro |
| • Pflegegeld Stufe 5 höchstens | 1.900,00 Euro |
| • Pflegegeld Stufe 6 höchstens | 2.300,00 Euro |
| • Pflegegeld Stufe 7 höchstens | 2.500,00 Euro |

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (📧 siehe Anhang).

Sollte mein Kind schwerst erkranken, was kann ich tun, um es selbst betreuen zu können?

Zur Begleitung Ihres schwersterkrankten Kindes können Sie sich von der Arbeitsleistung freistellen lassen oder eine Änderung der Arbeitszeit verlangen (eine sogenannte **Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit**). So können Sie bei Ihrem schwersterkrankten Kind zu Hause bleiben und es begleiten. Die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes können Sie aber nur in Anspruch nehmen, wenn Sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (gleiches gilt für Wahl- und Pflegekinder). Die Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindes kann auch für Stiefkinder oder Kinder des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin sowie für Kinder des eingetragenen Partners /der Partnerin in Anspruch genommen werden.

Bei der Familienhospizkarenz handelt es sich um eine Karenz (= Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des

Entgelt), bei der Familienhospizteilzeit um eine Herabsetzung bzw. Änderung der Lage Ihrer Arbeitszeit. Beides können Sie bei Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer der Maßnahme vorerst für maximal fünf Monate schriftlich beantragen. Sollten Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, können Sie sich zur Begleitung Ihres Kindes von der Leistung abmelden, und müssen in dieser Zeit auch nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die schriftliche Bekanntgabe sollte spätestens fünf Tage vor dem beabsichtigten Antritt erfolgen. Sie müssen dafür den Grund für die Maßnahme (z. B. durch mündliche Mitteilung oder – was zweckmäßig erscheint – durch ärztliche Bescheinigung) und das Verwandtschaftsverhältnis zum Kind glaubhaft machen. Eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate ist zulässig. Diese sollten Sie spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Verlängerung schriftlich melden.

Der Anspruch auf Familienhospizkarenz und -teilzeit gebührt grundsätzlich pro Anlassfall. Haben Sie die Maßnahme be-

reits ausgeschöpft, so können Sie sie darüber hinaus noch zweimal in der Dauer von höchstens neun Monaten beanspruchen, wenn die Karenzierung oder Teilzeit aus Gründen einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.

Fünf (bzw. bei der Verlängerung zehn) Arbeitstage nach Ihrer schriftlichen Meldung der Familienhospizkarenz oder -teilzeit an Ihren Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin kann dieser/diese dagegen Klage bei Gericht einbringen. Sie können jedoch auch in diesem Fall die Familienhospizkarenz vorerst antreten. Nur wenn das Gericht eine einstweilige Verfügung erlässt, mit der der Antritt der Familienhospizkarenz wegen dringender betrieblicher Erfordernisse bis auf weiteres untersagt wird, können Sie dies vorerst nicht in Anspruch nehmen.

Ab Bekanntgabe der Familienhospizkarenz bis vier Wochen nach deren Ende sind Sie kündigungs- und entlassungsgeschützt. Als weitere Absicherung sind Sie während der

Karenz weiterhin kranken- und pensionsversichert. Außerdem bleiben Ihnen auch Ihre Abfertigungsansprüche erhalten.

Ebenso besteht die Möglichkeit, wenn Ihr (minderjähriges) Kind Pflegegeld ab der Stufe 1 bezieht, mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten **Pflegekarenz oder Pflegezeit für ein bis drei Monate** zu vereinbaren. Die Möglichkeit der Pflegekarenz oder der Familienhospizkarenz besteht auch, wenn Sie sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder von der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) abgemeldet haben. Während dieser Zeit sind Sie jedenfalls kranken- und pensionsversichert. Die Beiträge hierfür übernimmt der Bund.

Grundsätzlich kann Pflegekarenz oder Pflegezeit für ein und dieselbe zu pflegende/betreuende Person nur einmal vereinbart werden. Nur im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit zulässig.

Der gänzliche Entfall des Einkommens kann aber erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Um Personen zu unterstützen, die ihre schwersterkrankten Kinder im Rahmen einer Familienhospizkarenz begleiten oder zu diesem Zweck Pflegekarenz bzw. Pflegezeit vereinbaren, gibt es für die Dauer dieser Karenzierung bzw. Teilzeit ein **Pflegekarenzgeld**. Das Pflegekarenzgeld erhalten Sie grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zumindest jedoch in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro/mtl. im Jahr 2019), höchstens in der Höhe von rund 1.500,00 Euro/mtl. Bei einer vereinbarten Pflegezeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot. Für unterhaltsberechtigten Kinder haben Sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Zuständig für den Vollzug des Pflegekarenzgeldes ist das Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (✉ siehe Anhang).

Darüber hinaus bietet das Bundeskanzleramt die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für pflegende Angehörige in Form eines **Härteausgleiches für die Dauer der Familien-**

hospizkarenz an. Voraussetzung dafür ist, dass infolge der Karenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn das gewichtete Durchschnitts-Haushaltseinkommen (abhängig von Anzahl und Alter der Personen) infolge des Wegfalls des Einkommens – bei Berücksichtigung des ab 2014 zustehenden Pflegegeldes bei Familienhospizkarenz - unter 850,00 Euro pro Monat sinkt. Die durchschnittliche Höhe der Zuwendungen betrug 2017 **368,84 Euro pro Monat** (in einer Bandbreite von 16,93 bis 1.026,40 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen). Auf diese finanzielle Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch, bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann jedoch mit einer Unterstützung gerechnet werden.

Bitte beachten Sie:

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld wird zur Überprüfung, ob ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich besteht, vom Sozialministeriumservice nach Berechnung des Pflegekarenzgeldes automatisch an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

Weitere Informationen über Einkommensgrenze und Antragstellung erhalten Sie beim **Familienservice** (✉ siehe Anhang) und im Internet auf der Webseite des Bundeskanzleramtes (Link siehe Anhang unter 📞) bzw. in den Broschüren 📖 **Familienhospizkarenz** und 📖 **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium. Für telefonische Anfragen steht Ihnen außerdem das **Team Bürgerinnen- und Bürgerservice** gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Als weitere Maßnahme der finanziellen Absicherung wurde im Bundespflegegeldgesetz die Möglichkeit geschaffen, das Pflegegeld direkt an die Pflegeperson auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt. Bei offenen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes können über Antrag Vorschüsse gewährt werden. Diese werden in pauschalierter Höhe mindestens im Ausmaß der Stufe 3 gewährt. Wird bereits Pflegegeld der Stufe 3 bezogen, so werden die Vorschüsse mindesten in Höhe der Stufe 4 ausbezahlt. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre 📖 **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium. Für telefonische Auskünfte

steht Ihnen das **Team Bürgerinnen- und Bürgerservice** gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Welche Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche, die auch an der Pflege und Betreuung in der Familie beteiligt sind?

Manchmal wird die regelmäßige Pflege, Betreuung oder Unterstützung eines anderen Familienmitglieds auch von Kindern und Jugendlichen, so genannten **Young Carers**, übernommen. Die hilfebedürftigen Angehörigen, meist ein Elternteil, aber auch Geschwister (12 %) oder Großeltern, leiden zumeist an einer chronischen oder psychischen Erkrankung oder haben eine Behinderung. Laut einer Studie aus dem Jahr 2012 sind in Österreich derzeit rund 42.700 Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren davon betroffen. Sie sind mehrheitlich weiblich (ca. 70 %) und im Durchschnitt 12 Jahre alt.



Je nachdem, wo sie gebraucht werden, helfen diese Kinder im Haushalt (z. B. Staubsaugen, Einkäufe erledigen, Essen kochen), bei der Betreuung der Geschwister (machen Hausübungen mit ihnen, bringen sie zu Bett, in die Schule oder in den Kindergarten und bereiten ihnen häufig das Essen zu) oder bei der direkten Pflege der erkrankten Person, der sie sowohl körperliche als auch emotionale Unterstützung geben oder z. B. bei der Körperpflege helfen.

Betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern und Pädagogen/-innen können sich z. B. an **Superhands**, die Internetplattform für Kinder und Jugendliche, die zuhause ein Familienmitglied pflegen, wenden (Adressen von weiteren Hilfsangeboten finden Sie im Anhang unter 📖).

Mehr zum Thema Young Carers bieten der Folder „**WHO CARES? YOUNG CARERS!**“ und die Broschüre 📖 **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium, sowie die Webseite 📖 [sozialministerium.at/youngcarers](https://www.sozialministerium.at/youngcarers).

Kind und soziale Gruppe

Was bedeutet das Prinzip der Inklusion für die Erziehung?

Galt **bislang die Integration** von behinderten Kindern als Leitlinie in Erziehungs- und Bildungsfragen, so geht man heute vom **Prinzip der Inklusion** von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen aus. Dieses Prinzip ist auch in der 2006 verabschiedeten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert (siehe auch  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium) und findet ebenso in der Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention seinen Niederschlag ( **Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020**, Sozialministerium).

Beide Prinzipien versuchen ein Gegengewicht gegen Ausgrenzung und Diskriminierung zu schaffen und dazu beizutragen, dass es gerade für junge Menschen zur Selbstverständ-

lichkeit wird, auch Spielpartner/innen und Freundinnen und Freunde zu haben, die z. B. in ihren Ausdrucksmöglichkeiten, ihrem Tempo oder ihrer Leistungsfähigkeit anders sind. Es geht somit auch um soziales Lernen und das ist für Kinder mit und ohne Behinderung gleich wichtig. Zahlreiche praktische Erfahrungen und auch wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre zeigen, dass von der sozialen Situation in integrierten Gruppen **alle** Kinder, die behinderten und die nicht behinderten, profitieren.

Gemeinsam ist der Integrations- sowie der Inklusionspädagogik auch die Kritik, dass Schüler/innen mit Behinderung vom Besuch allgemeiner Schulen oftmals ausgeschlossen würden. Nur eine gemeinsame Schule für alle Kinder und Jugendlichen könne diesen Verhältnissen entgegenwirken. Sowohl Anhänger der Integration als auch solche der Inklusion treten für das Recht aller Schülerinnen und Schüler ein, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, **gemeinsam** unterrichtet zu werden.

Der Begriff der Integration unterscheidet sich aber von jenem der Inklusion auch dadurch, dass es bei der Integration von Menschen immer noch darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und zuerst Getrenntes wieder zu vereinen. Das Konzept der Inklusion geht hingegen davon aus, dass alle Schüler und Schülerinnen mit ihrer Vielfalt an Kompetenzen und Niveaus aktiv am Unterricht teilnehmen. Alle erleben und nehmen Gemeinschaft wahr, in der jede/r Einzelne seinen/ihren sicheren Platz hat und somit eine Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler am Unterricht möglich ist.

Sie als Eltern können und sollen selbst entscheiden, ob Sie Ihr behindertes Kind in einer integrierten Gruppe oder in einer Sondereinrichtung unterbringen wollen, um seine Entwicklungschancen am besten zu wahren. Prüfen Sie vorher die Rahmenbedingungen genau und lassen Sie sich von Fachleuten Ihres Vertrauens beraten.

Möglicherweise werden Sie bei vorbereitenden Gesprächen auch auf Skepsis oder Ablehnung stoßen. Dahinter steht oft

einfach Uninformiertheit und Angst vor dem Ungewohnten. Lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen. Sprechen Sie ausführlich über Ihr Kind, seine Möglichkeiten und seine Bedürfnisse. Nehmen Sie Kontakt zu Elterninitiativen oder Vereinen auf, die sich oft schon jahrelang mit diesem Thema auseinander setzen (✉ siehe Anhang).

Wie finde ich einen geeigneten Kindergarten für mein Kind?

Der Eintritt in den Kindergarten bedeutet für Ihr Kind einen ersten Schritt in die Selbständigkeit. Lassen Sie sich von Fachleuten, die Ihr Kind betreuen, über die am besten geeignete Form der Kindergartenunterbringung beraten. Besichtigen Sie auch selbst die in Frage kommenden Gruppen und besprechen Sie alle Möglichkeiten. Gerade im Kindergarten, wo noch weniger Leistungsdruck als in der Schule besteht, ist die Motivation zur Aufnahme Kinder mit Behinderungen doch größer. Andererseits können Sie als Eltern eines behinderten Kindes auch hier schon Schwierigkeiten haben,

eine geeignete Einrichtung zu finden, da es darauf keinen Rechtsanspruch gibt und viele Kindergärten personell und räumlich nicht entsprechend ausgestattet sind.

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, Ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem allgemeinen Kindergarten, einem Kindergarten mit Integrationsgruppen oder einem heilpädagogischen bzw. Sonderkindergarten unterzubringen. Gemeinsame Erziehung bedeutet gerade im Vorschulalter für alle Kinder eine große Chance, weil Kinder noch weniger Vorurteile haben und weil das soziale Lernen in allen Kindergärten eine wichtige Rolle spielt.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung auf die Rahmenbedingungen: Gruppengröße, räumliche Gegebenheiten, Fachpersonal, Therapiemöglichkeiten etc. Informieren Sie die Kindergartenpädagoginnen/-en genau über die Möglichkeiten und Bedürfnisse Ihres Kindes. Wenn Sie sich für einen allgemeinen Kindergarten entscheiden, könnte es hilfreich sein, bei einem

vorbereitenden Elterntreffen auch die Eltern der anderen Kinder zu informieren und so in Ihr Vorhaben einzubeziehen.

Derzeit gibt es zu wenige integrative Betreuungseinrichtungen für Kinder. Das erklärte politische Ziel der Bundesregierung ist es, bei der Schaffung zusätzlicher und dem Ausbau bestehender Betreuungsplätze auf den Bedarf, pädagogische Erfordernisse, familienähnliche, kindgerechte, kundenorientierte, flexible und barrierefreie Strukturen sowie auf die spezifische Situation allein erziehender Elternteile Rücksicht zu nehmen.

Was bedeutet das verpflichtende Kindergartenjahr für uns?

Für **alle** Kinder die bis 31.8. ihr fünftes Lebensjahr vollenden, gilt eine Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht

entspricht dem Schulunterrichtsjahr unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Fünf zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.

Für besuchspflichtige Kinder ist die institutionelle Kinderbetreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden kostenlos. Für längere Betreuung, die Verpflegung, Ferienzeiten und besondere Angebote (z. B. Musik, Bewegung, Sprachen, kleine Gruppen, Montessori, Bastelbeiträge etc.) können weitere Kostenbeiträge eingehoben werden.

Sie als Eltern sollen selbst frei entscheiden, und nach genauem Abwägen aller Vor- und Nachteile, ob Sie Ihr Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen in einer integrativen Gruppe oder in einer Sondereinrichtung unterbringen möchten. Prüfen Sie vorher die Rahmenbedingungen genau und lassen Sie sich von Fachleuten Ihres Vertrauens beraten.

Sollten Sie dennoch zu dem Entschluss kommen, dass der Kindergartenbesuch eine zu große Belastung für Ihr Kind

darstellt, so können Sie eine **Ausnahmebewilligung** beantragen und ihr Kind zu Hause betreuen.

Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen **schriftlichen Antrag** der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie durch der den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

Genauere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie bei den Ämtern der Landesregierung (✉ siehe Anhang).

Mein Kind braucht spezielle Unterstützung und Therapie. Wie kann ich sie finden und finanzieren?


Es gibt zahlreiche Therapieformen, die für die Bedürfnisse behinderter Kinder entwickelt worden sind. Zu den häufigs-

ten zählen Logopädie bei Störungen der Sprache oder des Sprachverständnisses, Physiotherapie bei Bewegungsstörungen, Ergotherapie und Musiktherapie z. B. bei Wahrnehmungs- oder Persönlichkeitsstörungen, etwa bei Störungen der motorischen Koordination. Lassen Sie sich bezüglich Art und Dauer von Therapien und eventuellen Kombinationen von den Sie begleitenden Fachleuten beraten.

Das Leben mit einem behinderten Kind bringt auch mit sich, dass man sich oft auf langjährige Therapien einstellen muss. Dies ist für Eltern und Kind nicht immer einfach. Es bedeutet einerseits die eigentlichen Therapiestunden beim Logopäden oder der Logopädin, dem Physiotherapeuten bzw. der -therapeutin etc., andererseits gehören auch bestimmte Übungen dazu, die Sie nach den Angaben eines Therapeuten/einer Therapeutin mit Ihrem Kind zuhause durchführen sollen. Das kann Ihren Umgang miteinander belasten. Zum einen wollen Sie möglichst unbeschwert und „normal“ mit Ihrem Kind umgehen, zum anderen sollen Sie es, soweit das möglich ist, auch im Alltag fördern. Versuchen Sie dabei nicht

um jeden Preis, bestimmte Therapieziele bei Ihrem Kind zu erreichen, sondern verlassen Sie sich soweit wie möglich auf seine Bereitswilligkeit zum spielerischen Üben.


Und bedenken Sie bitte, dass ein Mehr von Therapiearten oder -einheiten nicht unbedingt ein Mehr an Entwicklungsförderung für Ihr Kind bedeutet. Therapie soll anregen und fördern; sie kann nur wirken, wenn sie Ihrem Kind auch Freude macht und wenn auch Sie selbst dadurch nicht überfordert werden, etwa durch lange und häufige Fahrtwege.

Die genannten Therapien werden meistens von der zuständigen Krankenkasse und im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem jeweiligen Landesbehindertengesetz finanziert. Die Eltern haben meist einen Kostenbeitrag zu leisten, der ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. Nähere Informationen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Kann mein Kind mit seinen bisherigen Freundinnen und Freunden in dieselbe Schule gehen?

Früher war man der Meinung, dass es für Kinder mit Lernschwäche und behinderte Kinder das Beste wäre, in eigenen Schulen von speziell ausgebildeten Lehrern und Lehrerinnen (Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen) nach einem eigenen, einer Behinderungsform entsprechenden Lehrplan unterrichtet zu werden. Viele Eltern erlebten in zunehmendem Maß den Sonderschulbesuch ihrer behinderten Kinder als soziale Ausgrenzung. Sie wollten, dass ihre Kinder gemeinsam mit ihren Spielkameraden und -kameradinnen zur Schule gehen und in die Volksschule integriert werden.

Gemeinsamer Unterricht eröffnet den Kindern einer Klasse gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen. Er erfordert Formen des Lernens, die für **alle** Kinder – ob behindert oder nicht – eine Bereicherung sind (mehr Informationen finden Sie in der Broschüre  **Von einander lernen**, Ratgeber zur Integration, BMBWF.

Eine Behinderung bzw. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellt somit keinen Grund mehr dar, ein Kind von vornherein vom Besuch der Volksschule auszuschließen. Seit 1993 **können Sie entscheiden**, ob Ihr Kind in die Volksschule oder in die Sonderschule gehen soll. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Inklusion behinderter Menschen in unsere Gesellschaft.

Wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Volksschulklasse erwägen, die einen gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder anbietet, suchen Sie im Schuljahr der Einschreibung möglichst frühzeitig Kontakt zu in Frage kommenden Schulen sowie zur regional zuständigen Schul-

behörde (Pflichtschulinspektor/in) und kontaktieren Sie nach Möglichkeit Eltern, deren Kinder bereits eine solche Klasse besuchen.

In einer integrativen Klasse muss auf jedes Kind Rücksicht genommen werden. Die Kinder unterscheiden sich mehr als in anderen Klassen hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes, ihrer Erfahrungen und ihres Vorwissens. Diese Unterschiede werden beachtet und zum Ausgangspunkt für unterschiedliche Lernangebote und Lernanforderungen gemacht. In einer Integrationsklasse wird üblicherweise neben dem/der Klassenlehrer/in eine zweite entsprechend ausgebildete Lehrkraft (meist ein/e Sonderpädagoge/Sonderpädagogin) eingesetzt. Die beiden Lehrer/innen können sich sowohl den einzelnen Kindern als auch der Klasse als Gemeinschaft intensiver widmen und somit individuelle Fortschritte gezielter fördern. Klassengröße und maximale Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer geregelt.

Wenn Ihr Kind als einziges Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Volksschulklasse aufgenommen wird, besteht die Möglichkeit des stundenweisen Einsatzes einer zusätzlichen Lehrkraft (Stützlehrer bzw. -lehrerin). Sollte Ihr Kind zusätzlich Hilfe bei bestimmten Alltagsverrichtungen (z. B. auf der Toilette, beim Überwinden von Stufen) benötigen, kann eine weitere Hilfskraft (z. B. ein Zivildienstler) angefordert werden.

Wie ist das mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf?

Wird in einem Verfahren aufgrund eines sonderpädagogischen Gutachtens, das durch ärztliche oder psychologische Gutachten ergänzt werden kann, festgestellt, dass Ihr Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat, veranlasst die Bildungsdirektion alle erforderlichen Maßnahmen. Dieses Verfahren kann auf Antrag der Eltern, der Schule oder von Amts wegen eingeleitet werden. Sie erhalten einen schriftlichen

Bescheid. Gegen die Entscheidung der Bildungsdirektion ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Sonderpädagogischer Förderbedarf bedeutet, dass Ihr Kind je nach Art und Schwere seiner Behinderung Förderung durch spezielle Maßnahmen braucht. In Frage kommen dabei zum Beispiel:

- Anwendung eines anderen Lehrplanes, teilweise oder zur Gänze
- spezielle Lehrmittel bzw. Lehrmethoden
- zusätzliche Lehrer/innen
- bauliche Veränderungen oder Änderungen bei der Ausstattung
- Hilfsmittel


Schulische Hilfsmittel können eine wichtige Unterstützung beim Lernen sein. So werden etwa die für blinde und sehbehinderte Schüler und Schülerinnen erforderlichen Hilfsmittel (elektronische Lesegeräte, PC-Braillezeilen, PC mit Sprach-

ausgabe usw.) sowie sehbehinderungsspezifisch adaptierte Schulbücher (diese im Rahmen der Schulbuchaktion) zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung trägt neben anderen Kostenträgern der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bei, wenn es sich um Hilfsmittel handelt, die zuhause verwendet werden. Informationen erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang).

Wohin können wir uns wenden, wenn wir uns in der Wahrung der Bildungschancen unseres behinderten Kindes diskriminiert fühlen?


Seit 2006 gilt in Österreich ein viele Lebensbereiche umfassender Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Wenn eine Person aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert wird, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Vorher muss allerdings ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchgeführt werden. Dieses

formfreie, niedragschwellige Verfahren dient dazu, eine außergerichtliche Einigung herbei zu führen. Erst wenn die Schlichtungsgespräche scheitern, steht der Weg zu Gericht offen.

Unter den Geltungsbereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes fällt auch der gesamte Bereich der Bundesverwaltung und damit der Großteil des Schulwesens, wie z. B. die Aufnahme in eine Schule, die Zu- bzw. Aberkennung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs oder die Beurteilung der schulischen Leistungen. Nähere Informationen zum Gleichstellungsrecht und zum Schlichtungsverfahren sind im Kapitel → „Lebenswelt“ auf Seite 56ff sowie in  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium, enthalten.

Gleichberechtigte Teilhabe am Bildungsbereich ist auch ein wesentliches Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten ist. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen.

Insbesondere sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Kinder nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben und dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.

Ihre nächstgelegene **Landesstelle des Sozialministeriumservice** ist erste Ansprechstelle in allen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ( siehe Anhang).


Wie geht es nach der Volksschulzeit weiter?

Die Erfahrungen auf dem Gebiet der weiterführenden Integration haben gezeigt, dass es für behinderte Kinder besonders wichtig ist, mit ihren Schulfreunden und -freun-

dinnen und Klassenkameraden und -kameradinnen in die nächste Schulstufe zu wechseln. Mit den Änderungen der Schulgesetze 1996 und 2012 wurden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass behinderte Kinder, die die Volksschule gemeinsam mit ihren nicht behinderten Mitschülern und Mitschülerinnen in **Integrationsklassen** absolviert haben, die Möglichkeit erhalten, auch weiter mit ihren Kameraden und -kameradinnen die Neue Mittelschule oder die Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule zu besuchen. Seit 2012 gibt es auch das Recht auf den Besuch einer Polytechnischen Schule und einer einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe.

Grundsätzlich gilt, dass Sie Anspruch auf integrativen/inklusiven Unterricht für Ihr Kind haben, nicht jedoch darauf, dass dieser in der Schule Ihrer Wahl eingerichtet wird. Dies trifft sowohl im Volksschulbereich als auch im Bereich der Sekundarstufe I bzw. der Polytechnischen Schule und einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu. Sollte Ihr bevorzugter Schulstandort nicht geeignet sein,

integrativen/inklusiven Unterricht umzusetzen, hat die zuständige Bildungsdirektion dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer geeigneter Standort die integrative Betreuung durchführt. Natürlich besteht auch in der Neue Mittelschule die Möglichkeit, dass Ihr Kind in Form der Einzelintegration unterrichtet wird und zur speziellen Förderung stundenweise einen Stützlehrer / eine Stützlehrerin zur Verfügung hat. Die Rahmenbedingungen werden durch die Landesausführungsgesetze näher bestimmt.

Beraten Sie sich mit Schulfachleuten über den geeigneten Schultyp für Ihr Kind. Nähere Informationen erhalten Sie in der jeweiligen Bildungsdirektion, beim Österreichischen Schulservice und den verschiedenen Elternvereinigungen (✉ siehe Anhang). Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch durch die Broschüren  **Step by Step – Integration in der Sekundarstufe I**, BMBWF.

Wer hilft beim Transport unseres Kindes?

Durch entsprechende Umbaumaßnahmen und Hilfsmittel ist es Ihnen gelungen, Ihre Wohnung behindertengerecht umzubauen. Ihr Kind kann sich zu Hause so selbständig wie möglich fortbewegen. Auch die Barriere Stiegenhaus konnten Sie mit entsprechenden baulichen Veränderungen oder durch den Einsatz von technischen Hilfen überwinden. Wie kommen Sie nun von der Haustüre weiter?

Sind Sie für den Transport Ihres Kindes auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen, so können Zuschüsse zu behinderungsbedingten Adaptierungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung geleistet werden.


Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Landesstelle der Sozialministeriumservice (✉ im Anhang).

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Wenn das Kfz für Ihr Kind zugelassen ist (bzw. mit einem Elternteil mit zugelassen), und Ihrem Kind die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (Eintragung im Behindertenpass), erhalten Sie vom Sozialministeriumservice die Autobahnvignette kostenlos.

Außerdem gibt es so genannte Fahrtendienste, die den Transport des Kindes von und zur Schule oder Therapieeinrichtung übernehmen. Die Kosten werden von der Landesregierung, der Krankenversicherung und im Rahmen der Schülerfreifahrt von der Finanzlandesdirektion übernommen.

Gezielte Beratung über mögliche Unterstützungsmaßnahmen erhalten Sie bei jeder Landesstelle des Sozialministeriumser-

vice (weitere Informationen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Mein Kind ist schwerstbehindert. Was würde eine Heimunterbringung für uns alle bedeuten?

Pflege und Betreuung schwer behinderter Kinder zu Hause bedeuten immer enorme Belastungen für die Familie, meistens für die Mutter. Oft hat sie dadurch keine Gelegenheit, berufstätig zu sein, und läuft damit Gefahr, später nur ungenügend sozial abgesichert zu sein. Die häusliche Situation kann für die ganze Familie, vor allem auch für Geschwister, so schwierig werden, dass Sie eine Heimunterbringung erwägen.

Bevor Sie eine derartige Entscheidung treffen, prüfen Sie, ob Sie alle Möglichkeiten familienentlastender Dienste in Ihrem Wohn- und Lebensbereich kennen und nutzen. Sehen Sie sich auch die in Frage kommenden Heime an und informieren Sie sich genau über Betreuungs-, Therapie- und Schulangebote,

über Möglichkeit tageweiser Unterbringung und natürlich auch über Besuchs- und Wochenend- bzw. Ferienregelungen.

Ein Kind in einem Heim unterzubringen ist eine weit reichende Entscheidung, für die es keine allgemein gültigen Regeln gibt. Beraten Sie sich darüber mit Fachleuten Ihres Vertrauens und auch mit Eltern, die vielleicht schon vor ähnlichen Fragen gestanden sind. Als Hauptbetreuungsperson müssen **Sie selbst** entscheiden, da Sie ja auch die meiste Belastung tragen. Sie können Ihr Kind auch vorübergehend in einem Heim unterbringen und diese Entscheidung nach einiger Zeit neu überprüfen.

Wie Ihr Entschluss auch ausfällt, er wird Sie auch in Zukunft beschäftigen, sei es durch die wiederkehrende Frage, ob Sie Ihrem Kind das Leben außerhalb der Familie zumuten dürfen und wollen, oder aber durch Ihre fortdauernde persönliche Belastung.

Wenn Sie sich für eine Heimunterbringung entschieden haben, lassen Sie sich von niemandem, auch nicht von sich selbst, ein schlechtes Gewissen machen. Man setzt einen solchen Schritt nur, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Und bedenken Sie bitte, dass die Beziehung zu Ihrem Kind auf jeden Fall weitergeht und dass eine persönliche Entlastung diese entspannen und daher verbessern kann

Beruf

Was bringt „AusBildung bis 18“ für Jugendliche mit Behinderung?

Die österreichische Regierung hat beschlossen, dass alle Jugendlichen bis 18 in Zukunft in Österreich eine Ausbildung über die Pflichtschule hinaus machen sollen, um ihr weiteres Leben selbständig gestalten zu können und ein aktiver Teil der Gesellschaft zu werden. Dies gilt für alle Jugendlichen, deren Schulpflicht mit 2017 geendet hat.



Mit der **AusBildung bis 18** sollen alle Jugendlichen besser auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet werden. **Alle** Jugendlichen unter 18 Jahren, die die Schulpflicht erfüllt haben, sich dauerhaft in Österreich aufhalten und nicht ohnehin in die Schule gehen oder eine berufliche Ausbildung machen, sind Zielgruppe und **verpflichtet** einer Bildung oder Ausbildung nachzugehen.

Im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention gilt dieses Gesetz für alle Jugendlichen, d. h. Jugendliche mit Behinderung sind nicht ausgenommen. Um Probleme so früh wie möglich zu erkennen, sind alle Eltern verpflichtet, zu melden, falls ihr Kind seit vier Monaten keine Schule oder Ausbildung mehr besucht (bei Nichtmeldung drohen Strafen bis zu 1.000,00 Euro).

Was passiert, wenn Ihr Kind die Ausbildungspflicht nicht erfüllt?

Wird die Ausbildungspflicht nicht erfüllt, so sollen Jugendliche über ein mehrstufiges Verfahren wieder zurück in eine Schule oder berufliche Ausbildung gebracht werden. Das passiert mit Unterstützung der **regionalen Koordinationsstellen**, des **Jugendcoachings** und des **AMS**. Die Koordinationsstelle nimmt mit Ihnen und Ihrem Kind Kontakt auf. Das Jugendcoaching (→ siehe Seite 43) wird Sie sodann dabei unterstützen, ein für Ihr Kind passendes Angebot zu finden. Gemeinsam mit den Jugendlichen wird ein persönlicher **Per-**

spektiven- oder Betreuungsplan festgelegt. Darin steht, wie die Ausbildungspflicht konkret erfüllt werden kann. Das kann z. B. durch eine Schule, Lehre, weiterführende Ausbildung, Teilqualifizierung oder, falls nötig, vorbereitende Maßnahmen oder Nachholen eines Pflichtschulabschlusses erfolgen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Koordinierungsstelle unter  AusBildungbis18.at zur Verfügung ( im Anhang).

Wodurch kann mein Kind bei der Berufswahl unterstützt werden?

Berufswahl und -ausbildung sind Themen, mit denen sich Ihr Kind und Sie ausführlich werden beschäftigen müssen.

Berufsorientierung

Berufsorientierung ist ein Thema, das ab der 7. Schulstufe eine Rolle spielt und immer mehr an Bedeutung gewinnt. Achten Sie darauf, dass die gebotenen Möglichkeiten genutzt

werden, wie z. B. die Gelegenheit, weiterführende Schulen, Betriebe oder Einrichtungen mit einem Tagesstrukturierungsangebot (wie Beschäftigungstherapie) kennen zu lernen.

Grundsätzlich können Sie bei der beruflichen Entscheidungsfindung Ihrer behinderten Tochter oder Ihres behinderten Sohnes auf Information und Unterstützung von Schule (Sonderpädagogisches Zentrum), Arbeitsmarktservice (AMS), Sozialministeriumservice, sowie Stellen der Landesregierung und in einzelnen Bundesländern auch von der Wirtschaftskammer zurückgreifen. Scheuen Sie sich nicht, eine Vielzahl an Informationen und Beratung einzuholen, auch wenn Ihnen diese zunächst vielleicht unübersichtlich oder widersprüchlich erscheinen. Je umfassender Sie sich informieren, umso eher gelingt es, eine den Bedürfnissen und Kenntnissen des Kindes entsprechende Entscheidung zu treffen.

Versuchen Sie, Ihr Kind alle Entscheidungen möglichst selbst treffen zu lassen, und unterstützen Sie es dabei. Wir wollen

Ihnen im Folgenden einige Hinweise zu den Möglichkeiten geben, die in Frage kommen.

Neben umfassender Berufsberatung sind diverse finanzielle Unterstützungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) möglich (weitere Informationen sind auf der Webseite der Wirtschaftskammer unter [🔗 berufsinfo.at](https://www.wko.at/berufsinfo.at) abrufbar).


Berufsfindung

Zumeist erfolgt schon während der Schulzeit eine Auseinandersetzung mit den Berufschancen der Jugendlichen. Teilweise können auch die Klassenlehrer/innen erste Anhaltspunkte zu ihrer Leistungsfähigkeit geben. Zum Teil haben sich während der Schulzeit Möglichkeiten zu Betriebsbesuchen oder einer Berufserprobung ergeben. Wenn sich mit Ende der Schullaufbahn noch kein klarer Weg abzeichnet, sind die Jugendcoaches des Netzwerkes Berufliche Assistenz sowie die Jugendberater/innen des AMS Anlaufstellen für Beratung. Dabei werden Leistungsdiagnosen erstellt, realis-

tische Berufsperspektiven erarbeitet, die soziale Kompetenz gefördert und Erprobung im Berufsleben geboten. Nähere Informationen erhalten Sie beim AMS (weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer unter [🔗 wko.at/service/bildung-lehre/bildung-beruf-information.html](https://www.wko.at/service/bildung-lehre/bildung-beruf-information.html)).

Messeveranstaltungen wie die BeSt (Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung) oder die BIM (Berufs- und Studieninformationsmesse) sind eine weitere Möglichkeit das Angebot an Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen kennen lernen und vergleichen können. Diese Messen bieten auch gezielte Informationen für Menschen mit Behinderungen an. Eine Möglichkeit, die Sie nutzen sollten.

Beachten Sie bitte, dass Sie Ihren Anspruch auf Transferleistungen für Ihr Kind (z. B. erhöhte Familienbeihilfe oder auch Waisenrente) verlieren können, wenn es ein ordentliches Dienstverhältnis antritt, und dabei entsprechende Verdienstgrenzen erreicht. Diese Transferleistungen können aber nach

einem gescheiterten Arbeitsversuch wieder aufleben. Mehr Informationen zur erhöhten Familienbeihilfe finden Sie in  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) des Sozialministeriumservice

Seit 2012 bietet das Sozialministeriumservice ein vernetztes Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen. Für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderung im Übergang von Schule zu Beruf werden folgende Leistungen angeboten:

- Jugendcoaching
- Produktionsschule
- Berufsausbildungsassistenz
- Arbeitsassistenz
- Jobcoaching

Jugendcoaching

Der Schwerpunkt dieses Angebots liegt auf Schülerinnen und Schülern ab dem Besuch des individuellen 9. Schuljahres. Aber auch Jugendliche außerhalb des Schulsystems gehören zur Zielgruppe. Ziel ist es, jungen Menschen in Österreich eine höhere Qualifikation und damit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit dem Abgang aus der Pflichtschule fehlt für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche, insbesondere Jugendliche mit Behinderung oder mit sozialemotionaler Beeinträchtigung, ein flächendeckendes Auffangnetz bzw. Betreuungssystem. **Jugendcoaches** haben die Aufgabe, gemeinsam mit Ihnen als Betroffenen das individuell am besten geeignete Maßnahmenpaket zu Ihrer beruflichen Integration festzulegen.

Das Jugendcoaching ist in **drei Stufen der Unterstützung** aufgebaut, wobei alle Jugendlichen die Stufe 1 absolvieren. Die Stufen 2 oder 3 können im Anschluss in Anspruch ge-

nommen werden. Die Maximaldauer der Maßnahme beträgt ein Jahr.

Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken und Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt. Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes Ausbildungssystem verhindern könnten, werden identifiziert, und gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Umfeld wird aktiv an einer Problemlösung gearbeitet. In Zusammenarbeit mit kooperierenden Stellen werden individuelle Empfehlungen für die weitere Zukunftsplanung erarbeitet sowie kurz-, mittel- und langfristige Ziele definiert.

Weitere Infos finden Sie auf neba.at/jugendcoaching sowie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Produktionsschule

In einer Produktionsschule werden Jugendliche ausbildungsfähig gemacht, die sich nach Absolvierung der Schulpflicht für eine Berufsausbildung entschieden haben und deren Berufswunsch zum aktuellen Zeitpunkt zwar klar scheint, sie aber wegen Defizite im Bereich definierter Basiskompetenzen (wie z. B. bei Anwendung neuer Medien oder mangelnde soziale Kompetenzen) mit der Absolvierung einer Berufsausbildung (oder Teilqualifizierung) überfordert sind.

Sie erhalten Unterstützung beim Erwerb der Kompetenzen und Kulturtechniken, die die Einstiegsvoraussetzungen für jenes Berufsbild darstellen, das ihren Möglichkeiten am besten entspricht und ihnen ausgehend vom individuellen Potential auch die besten Entwicklungschancen bietet.

Das Angebot der Produktionsschule kombiniert praktisches Tun mit kognitiven Lernleistungen sowie Sport. Ergänzend wird individuelles Coaching angeboten. Damit soll gewähr-


leistet werden, dass die Jugendlichen erkennen, in welchen Bereichen und auf welche Weise sie sich neue Kompetenzen aneignen können. Sie sollen Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erlangen und so gezielt Bereiche trainieren und entwickeln, die für den Einstieg in die Ausbildung im Wunschberuf benötigt werden.


Produktionsschulen bestehen aus vier Säulen:



- In **Trainings-Modulen** mit den Schwerpunkten Aktivierung, Übung und Spezialisierung können die Jugendlichen üben, welcher Beruf zu ihnen passt und sich dann auf diese Berufs-Ausbildung spezialisieren.
- **Coaching:** Ein Coach begleitet die Jugendlichen während der gesamten Dauer und bespricht mit ihnen gemeinsam die erzielten Fortschritte, betreut sie bei den Lehrgängen zur Berufserprobung in Wirtschaftsbetrieben oder plant mit ihnen die nächsten Ausbildungsschritte.

- In der **Wissens-Werkstatt** werden die für den nächsten Ausbildungsschritt notwendigen Kompetenzen konzentriert und optimal trainiert (z. B. Bewerbungs-Training).
- **Sport** ist gut für die Fitness und die Gesundheit und hilft, sich bei Arbeit und beim Lernen zu konzentrieren. Daher hat Sport auch einen hohen Stellenwert bei der Produktionsschule und wird in unterschiedlichen Anforderungsniveaus angeboten.

Am Ende der Maßnahme wird eine Zukunftsmappe übergeben, in der alle Ausbildungs-Unterlagen mit den gemeinsam erarbeiteten Zielen und andere wichtige Informationen für die nächsten Schritte enthalten sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Produktionsschule ist ein absolviertes Jugendcoaching (→ siehe Seite 43) und die Meldung beim AMS. Die Kontaktdaten der Jugendcoaching-Berater/innen finden Sie auf  neba.at/anbieterinnen.

Während der Dauer der Maßnahme erhalten die Teilnehmer/-innen eine finanzielle Absicherung des AMS ( ams.at).

Wenn Sie an diesem Angebot interessiert sind und wissen wollen, ob in Ihrer Nähe ein entsprechendes Projekt besteht, kann Ihnen die Landesstelle des **Sozialministeriumservice** Informationen und Adressen anbieten. Weitere Infos finden Sie auf der Webseite  neba.at/produktionsschule sowie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Berufsausbildungsassistenz im Rahmen der integrativen Berufsausbildung

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, denen die Absolvierung einer „üblichen“ Lehre nicht möglich ist. Durch neue Formen der Berufsausbildung können die individuellen Bedürfnisse von benachteiligten Jugendlichen ganz gezielt berücksichtigt werden. So wird die Ausbildung entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit

gestaltet oder es werden im Rahmen einer Teilqualifikation nur bestimmte Teile eines Berufsbildes erlernt.

Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann auf die individuellen Bedürfnisse ganz gezielt eingegangen werden. Die Jugendlichen werden während der gesamten Ausbildungszeit von der Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt.

Zunächst wird ein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dabei übernehmen die Berufsausbildungsassistenten/-assistentinnen die Formalitäten der Abwicklung. Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können. So ist gewährleistet, dass die Berufsausbildungsassistenten/-assistentinnen in Krisenzeiten vor Ort unterstützen können.

Sie helfen den Auszubildenden bei der Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte, indem sie Lernhilfen vor und während des Berufsschulbesuches organisieren. Im Bedarfsfall binden sie zusätzlich Jobcoaches ein, die die Ausbilder/innen im Betrieb vor Ort unterstützen. In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses übernehmen die Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung bzw. die Organisation der Abschlussprüfung bei einer Teilqualifikation.

Weitere Informationen finden Sie unter neba.at/berufsausbildungsassistenz sowie auf help.gv.at/ unter der Rubrik Menschen mit Behinderungen / Teilqualifikation / Lehre in verlängerter Lehrzeit.

Jugendarbeitsassistenz

Arbeitsassistenz beruht auf dem Gedanken, Menschen mit Behinderungen durch intensive persönliche Vorbereitung, Beratung und Begleitung bessere Chancen auf Integration

in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu ermöglichen bzw. einen drohenden Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden. Die Arbeitsassistentinnen und -assistenten bieten Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Suche, Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Serviceangebot der Arbeitsassistenz steht auch Betrieben, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen wollen, zur Verfügung.

Ein wichtiger Teil dieses Angebotes ist neben der Beratung und Betreuung auch das Kontakthalten mit Behörden, fördernden Stellen und anderen Kooperationspartnern und -partnerinnen, sowie bei Bedarf auch medizinischen Institutionen. In einer Abklärungsphase wird ein Begleitungsziel erarbeitet, mit dem Dienstgeber / der Dienstgeberin Kontakt aufgenommen und ein Neigungs- und Eignungsprofil erstellt. Um einen konkreten Arbeitsplatz zu erlangen wird Unterstützung bei der aktiven Arbeitsplatzsuche angeboten und werden Betriebe entsprechend beraten. Die Arbeitsassistenz steht dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin auch in der Einarbeitungszeit (bis zu drei Monate) zur Verfügung.

Droht ein Arbeitsplatzverlust, bietet die Arbeitsassistentz ebenfalls ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot an. Sie nimmt bei Bedarf Kontakt zu den Betrieben auf und vermittelt in Gesprächen mit Vorgesetzten. In konkreten Fällen wird auch die Zusammenarbeit mit medizinischen Diensten, sozialen Einrichtungen und anderen Organisationen gesucht.

Weitere Infos finden Sie auf neba.at/arbeitsassistentz sowie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Das Jugendcoaching, die Produktionsschule, die Berufsausbildungsassistentz und die Jugendarbeitsassistentz werden aus Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Jobcoaching

Diese Dienstleistung richtet sich an private Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen einstellen und beschäftigen wollen. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Un-

terstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Inklusion von Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigung im Berufsleben. Dabei werden sowohl die fachlichen und kommunikativen als auch die sozialen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, damit sie die gestellten Anforderungen dauerhaft eigenständig erfüllen können. Besonders Menschen mit Lernbehinderung benötigen diese.

Die Jobcoachingteams arbeiten beratend, begleitend und unterstützend. Frauen und Männer mit Beeinträchtigung sollen zur selbstständigen Bewältigung ihres Arbeitsalltags befähigt werden. Die Dauer der Einschulung wird mit dem Betrieb individuell vereinbart und kann sich bis zu sechs Monate erstrecken. Auch bei bestehenden Dienstverhältnissen, bei denen eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder eine Umschulung erforderlich ist, oder bei sonstigen Schwierigkeiten bzw. Unsicherheiten stehen die Jobcoaches unterstützend zur Seite.

Für eine erfolgreiche Inklusion am Arbeitsmarkt ist eine intensive Zusammenarbeit mit Behörden und anderen institutionellen Einrichtungen (wie z. B. dem regionalen Arbeitmarktservice, der jeweiligen Berufsschule, etc.) sowie den Wirtschaftsbetrieben in der jeweiligen Region unerlässlich. Weitere Infos dazu siehe [🔗 neba.at/jobcoaching](https://neba.at/jobcoaching).

Lehrlingsausbildung

Sollten Sie für Ihre Tochter, Ihren Sohn schon einen Ausbildungsbetrieb gefunden haben, so ist es dennoch sinnvoll, sich mit dem AMS und dem Sozialministeriumservice in Verbindung zu setzen, da es sowohl für den Lehrling, wie auch für die Lehrberechtigten Vergünstigungen geben kann.

Es erweist sich aber für junge Menschen mit Behinderungen oftmals als schwierig, einen Ausbildungsplatz für den gewünschten Beruf zu finden. Menschen mit einer Behinderung, die diese Form der Berufsausbildung anstreben, sollten unbedingt vorher mit der Leitung der Berufsschule

Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob der Schulbesuch mit der vorliegenden Behinderung möglich ist. Für Jugendliche mit Körper- oder Sinnesbehinderungen, die keine Lehrstelle in einem Betrieb mit nicht Behinderten finden können, gibt es „besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen“. Sollte eine Unterstützungsmöglichkeit durch einen Verein möglich sein, so sollten Sie auch darauf zurückgreifen. Außerdem gibt es in einzelnen Bundesländern eigene Einrichtungen und Projekte, die hier ansetzen. Finanzielle Hilfen und Beratung bieten das AMS, die Landesstellen des Sozialministeriumservice und die Länder. Information dazu finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer unter [🔗 wko.at/service/bildung-lehre/bildung-beruf-information.html](https://wko.at/service/bildung-lehre/bildung-beruf-information.html) sowie unter [🔗 help.gv.at/](https://help.gv.at/) unter der Rubrik Lehre.

Berufsausbildungseinrichtungen

Diese sind je nach Einrichtung unterschiedlich angelegt und dementsprechend für unterschiedliche Ausgangslagen von jungen Menschen mit Behinderungen ein möglicher Weg. Diese Formen der beruflichen Vorqualifikation sind zumeist mit internatsähnlicher Unterbringung verbunden. Hier kann ebenfalls der/die Jugendberater/in des AMS nähere Auskunft geben.

Arbeitstraining

In eigenen Arbeitstrainingszentren soll eine Steigerung der Belastbarkeit und der Arbeitsleistung erreicht werden. Die Aufenthaltsdauer ist zeitlich befristet. In verschiedenen Bereichen (z. B. Trainingsbüro, Holzwerkstatt oder Buchbinderei) werden Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und Zusammenarbeit geübt.

Arbeitserprobung

Die Arbeitserprobung steht meist am Beginn eines Arbeitsverhältnisses. Hier soll überprüft werden, ob der junge Mensch für einen konkreten Arbeitsplatz geeignet ist. Auch Arbeitserprobung ist zeitlich befristet. Es gibt Möglichkeiten für Förderungen durch das AMS.

Besuch einer Höheren Schule – Studium

Wenn sich in der letzten Phase der Pflichtschule gezeigt hat, dass Ihr Kind eine weiterführende höhere oder berufsbildende Schule besuchen kann, so ist dringend anzuraten, sich ein konkretes Bild von Schule und Schulweg zu machen. Alle Schulen bieten dazu einen „Tag der offenen Tür“ an, bei dem Sie und Ihr Kind zumeist schon einen guten Eindruck über die dortigen Bedingungen erhalten können.

Sollten Sie eine der Schulen in die engere Wahl gezogen haben, so suchen Sie den Kontakt mit der Schulleitung,

um zu klären, inwieweit die Schule auf die Bedürfnisse von Jugendlichen mit Behinderung eingehen kann. Möglicherweise kann Ihnen auch die für Ihr Kind an der Pflichtschule vorhandene Stützlehrkraft Entscheidungshilfe zur Schulwahl bieten oder Kontakte zur Betreuung an einer weiterführenden Schule herstellen.


Wenn das Kind für den Besuch einer weiterführenden Schule zwar geeignet, aber kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist, so kann Ihnen die Jugendberatung des AMS weiterhelfen. Manche weiterbildende Schulen sind aufgeschlossen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, es gibt auch Schulen, die sich auf die Ausbildung von behinderten Menschen spezialisiert haben. Diese bieten meist internatsmäßige Unterbringung an.

Für eine weiterführende Schulbildung sind finanzielle Unterstützungen (Schüler- und Studienbeihilfen) durch das Sozialministeriumservice möglich. Zuhause benötigte Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe (etwa für sinnesbehinderte Jugendliche)


können ebenfalls durch das Sozialministeriumservice finanziert werden, für Hilfsmittel in der Schule ist der Schulerhalter zuständig. Auskünfte können Sie auch bei den **Behindertenbeauftragten** erhalten, die es in den Behindertenreferaten der Hochschülerschaft gibt. Sie beraten in Studienfragen, helfen bei der Studienorganisation und bei der Geräte- und Arbeitsmittelbeschaffung und sind insgesamt bemüht, den behinderten Studenten und Studentinnen den Universitäts- und Hochschulzugang zu erleichtern (✉ siehe Anhang).

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

... und was sind eigentlich begünstigte Behinderte?

Ihr Kind kann dem Personenkreis der begünstigten Behinderten zugerechnet werden, wenn es nicht in Schul- oder Berufsausbildung steht, einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % hat und österreichischer Staatsbürger / Staatsbürgerin ist (Ausnahmen gibt es etwa für Konventionsflüchtlinge und EWR-Bürger und Bürgerinnen). Die Begünstigung wird auf Antrag vom Sozialministeriumservice festgestellt. Sie kann durch eine Vielzahl von Förderungen den Zugang Ihres Kindes zum Arbeitsmarkt erleichtern, und durch einen verstärkten Kündigungsschutz einen vorhandenen Arbeitsplatz sichern helfen. Detailliertere Informationen finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von

Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

... und wie ist mein behindertes Kind vor Diskriminierung in der Arbeitswelt geschützt?

Mit 1. Jänner 2006 trat das Gleichstellungspaket in Kraft. Im Zuge dessen gilt für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Arbeitswelt ein **gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierungen** auf Grund einer Behinderung (Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz).

Zum geschützten Personenkreis zählen

- körperlich, geistig, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen.
- Diese müssen die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten



nicht erfüllen, aber es muss ein unmittelbarer **Zusammenhang zwischen Behinderung und Diskriminierung** bestehen.

- Auch Menschen, die auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert werden sind unter bestimmten Voraussetzungen vor Diskriminierung geschützt (z. B. wenn Sie als Elternteil eines behinderten Kindes wegen dessen Behinderung in der Arbeitswelt weniger günstig behandelt werden).
- Der Diskriminierungsschutz gilt für alle **Arbeitnehmer/-innen und Lehrlinge** in der Privatwirtschaft sowie im Bundesdienst.
- Ausgenommen sind Personen, die bei Ländern oder Gemeinden beschäftigt sind sowie land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (fällt in die Zuständigkeit der Länder).

Der Diskriminierungsschutz gilt insbesondere

- bei der Einstellung

- beim Entgelt
- bei freiwilligen Sozialleistungen
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- bei Schulungen
- bei Beförderungen
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung oder Entlassung)
- beim Zugang zu Berufsberatung und beruflicher Weiterbildung
- bei der Mitgliedschaft in Interessensvertretungen
- beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

Auch Anweisung zur Diskriminierung sowie Belästigung wegen einer Behinderung stellen Diskriminierungen dar. Detaillierte Informationen dazu finden Sie in den Broschüren  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium, sowie  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium (siehe auch unter → Was bedeutet Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben?“ auf Seite 56).

Weiters ist durch eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz die Einrichtung eines **unabhängigen Behindertenanwalts** beim Sozialministerium erfolgt (✉ siehe Anhang).

... und wenn Berufsausübung nicht mehr in Frage kommt?

Wenn ein Arbeitsverhältnis bereits bestanden hat, jedoch trotz aller Bemühungen nicht aufrechterhalten werden kann, besteht die Möglichkeit, um eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (z. B. Invaliditätspension) anzusuchen. Bei einem Alter unter 27 Jahren ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung der so genannten Wartezeit vorgesehen. Statt der sonst vorgeschriebenen 60 Versicherungsmonate genügen in diesem Fall sechs Monate, um einen Anspruch zu begründen.

Beschäftigungstherapie bzw. Tagesstruktur

Wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich ist, sollten Sie eine berufslaufbahnähnliche Lösung für Ihr Kind anstreben. Bei einer solchen Lösung ist Ihr Kind nach Absolvierung der Schulpflicht untertags in einer geeigneten Einrichtung untergebracht, bleibt aber nach wie vor im gewohnten Umfeld. Es gibt Angebote, die etwas mehr in Richtung Arbeit und Produktivität gehen, andere sind eher kreativ/therapeutisch ausgerichtet. Die Eingliederung in eine tagesstrukturierende Einrichtung sichert meist eine bessere Entwicklung, ermöglicht Sozialkontakte wie vorher die Schule und ist für Ihr Kind ein weiterer Schritt hinaus aus seinem Elternhaus. Das entlastet auch Sie von der Sorge um die Zukunft und den Verbleib Ihres Kindes, wenn Sie einmal nicht mehr voll und ganz einsatzfähig sein werden.

Diese Maßnahmen werden aus der Behindertenhilfe der Länder finanziert. Durch fachkundige Betreuung und sinnvolle Beschäftigung sollen vorhandene Fähigkeiten weiter-

entwickelt werden. Die Aufnahme in eine Einrichtung der Beschäftigungstherapie erfolgt nach Anhörung eines Teams von Sachverständigen.

In einer derartigen Tagesstruktur erhält Ihr Kind keine Entlohnung, wohl aber Taschengeld. Auf bestehende finanzielle Leistungen, wie z. B. Familienbeihilfe oder eine allfällige Hinterbliebenenpension, hat die Unterbringung keinen Einfluss. Auch die Möglichkeiten zur Mitversicherung bei Angehörigen ändern sich nicht. Es ist jedoch möglich, dass ein Teil des Pflegegeldes einbehalten wird, wenn Ihr Kind in der Tagesstruktur auch Pflege in Anspruch nimmt.

Wenn Ihr Sohn oder Ihre Tochter in eine solche Einrichtung aufgenommen wird, kann dies auch eine vorübergehende Maßnahme sein. Gerade junge Menschen mit Behinderungen können durch Reifung belastbarer und leistungsfähiger werden.

Fragen Sie regelmäßig bei den Betreuern und Betreuerinnen nach und beobachten Sie selbst Ihr Kind. Vielleicht ist ein späterer Wechsel in ein Arbeitsverhältnis, eventuell durch Unterstützung eines Arbeitsassistenten/einer Arbeitsassistentin, möglich.

Lebenswelt

Was bedeutet Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben?

Mit dem seit 2006 geltenden **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** gilt für Menschen mit Behinderungen ein **gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierungen** auf Grund einer Behinderung.

Der Diskriminierungsschutz gilt

- für **körperlich, geistig, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen**;
- auch Menschen, die auf Grund ihres **Naheverhältnisses zu einer Person** wegen deren Behinderung diskriminiert werden, wie z. B. **Angehörige, Lehrer/-innen** oder **Betreuer/innen**, sind geschützt;
- die Behinderung darf nicht nur vorübergehend sein, sondern muss **länger als sechs Monate** andauern;

- zwischen Behinderung und Diskriminierung muss ein **unmittelbarer Zusammenhang** bestehen.

Der Schwerpunkt des Geltungsbereiches liegt im privatrechtlichen Bereich auf dem **Verbraucherschutz**. Im öffentlichen Bereich umfasst das Gesetz die **gesamte Bundesverwaltung** inklusive der Selbstverwaltungskörper. Darunter fallen auch große Teile des Schulwesens und der Bereich der Universitäten und Fachhochschulen.

Was sind die Rechtsfolgen einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes und wie komme ich als Betroffene/r zu meinem Recht?

Um Ihr Recht auf Gleichstellung durchzusetzen besteht bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes

- Anspruch auf **Schadenersatz**



- die Möglichkeit der **Einklagbarkeit** bei den Gerichten (Achtung: Besonderheiten im Amtshaftungsverfahren), sowie
- die Möglichkeit einer **Verbandsklage** durch den **Österreichischen Behindertenrat** den **Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** oder den **Behindertenanwalt** (✉ siehe Anhang) bei Fällen von allgemeinem rechtlichen Interesse. Für den Bereich privater Versicherungen gibt es eine spezielle Verbandsklage, die von den drei oben angeführten Stellen eingebracht werden kann.

Vor gerichtlicher Geltendmachung ist aber ein **Schlichtungsverfahren** beim Sozialministeriumservice durchzuführen. Das Sozialministeriumservice bietet dabei auch die Möglichkeit einer **Mediation** durch eine/n externe/n Mediator/in kostenfrei an.

Ausgebildete Schlichtungsreferenten und -referentinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialministeri-

umservice und fungieren in der **Schlichtung** als neutrale Vermittler/innen. Die Aufgabe der Schlichtung ist, eine Gesprächsbereitschaft zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. In der **Mediation** unterstützten externe Mediatoren und Mediatorinnen die Beteiligten bei der Wahrung der Interessen sowie Bedürfnisse, ermöglichen ein konstruktives Gespräch und haben die Klärung bzw. Lösung des Konfliktes zum Ziel.

Mediation bzw. Schlichtung bieten die beste Chance, **schnell** und **kostensparend** nachhaltige Lösungen zu erarbeiten, die für alle Beteiligten einen Gewinn darstellen. Den externen Mediator/Die externe Mediatorin können Sie sich aus der Mediatorinnenliste des Sozialministeriumservice selbst auswählen (Link siehe im Anhang unter 📄). Durch eine gütliche Einigung kann ein Gerichtsverfahren vermieden werden, deren Ausgang oft nicht vorhersehbar ist. Sollte es dabei doch zu keiner Einigung kommen, so hemmt das Schlichtungsverfahren alle Fristen.

Detailliertere Informationen dazu finden Sie in den Broschüren  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung** sowie  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium. (Siehe auch unter → „Was bedeutet Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben?“ auf Seite 56)

Was kann mir und meinem Kind sonst noch helfen, unser Leben gut zu bewältigen?

Für Ihr Kind ist es genauso wichtig, Kontakt zu nicht behinderten Kindern wie zu anderen mit Behinderungen zu haben. Auch Ihr Kind soll die Chance haben zu lernen, auf andere Rücksicht zu nehmen, weil sie schwächer, unbeholfener, langsamer etc. sind. Ihr Kind kann einmal auch die Beschützerrolle übernehmen. Oft genug ist die Situation umgekehrt. Genauso wie für Ihr Kind ist es auch für Sie und Ihre Familie wichtig, mit Menschen in gleicher Situation Kontakt zu haben, über die gleichen Probleme und Erfahrungen reden zu können und zu erfahren, wie andere damit umgehen und welche Lösungen sie gefunden haben. Sie erleben gleichzeitig, dass Sie und

Ihr Kind nicht die Einzigen sind, die mit hohen Randsteinkanten, fehlenden Liften, unwilligen Kellnern oder Kellnerinnen und Hotelwirten und -wirtinnen zu kämpfen haben. Gleiche Erfahrungen stärken den Einzelnen und helfen, die eigenen Interessen zu erkennen und Rechte durchzusetzen.

In den unterschiedlichsten Lebensbereichen finden sich Gruppen von Menschen, die Gleiches tun. Denken Sie nur an Tennisvereine, Mietervereinigungen, Verkehrsclubs, Gewerkschaften, Markenvereine, Frauengruppen etc. Oft finden sich auch Menschen, die mit gleichen Problemen zu tun haben, zu so genannten **Selbsthilfegruppen** zusammen. Ihr Ziel ist, auftretende Probleme zu besprechen, Lösungen zu suchen und letztlich gemeinsam Wege zu finden. Diese Gruppen sind eine wichtige Hilfe, um einerseits die ganz persönlichen Schwierigkeiten zu meistern und andererseits miteinander öffentliches Interesse und Verständnis zu erreichen. Viele dieser Gruppen spielen eine wichtige Rolle in der Behindertenpolitik (z. B. Österreichischer Blindenverband, Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter, Lebenshilfe

Österreich etc. – weitere Informationen finden Sie auf der Seite [☞ infoservice.sozialministerium.at](https://infoservice.sozialministerium.at), sowie auf [☞ hpe.at](https://hpe.at) und [☞ lebenshilfe.at](https://lebenshilfe.at).


Viele Selbsthilfegruppen und Vereine haben sich im **Österreichischen Behindertenrat** zusammengeschlossen (☞ siehe Anhang). Er ist als Dachverband der österreichischen Behindertenorganisationen in zahlreichen politischen Gremien (z. B. Bundesbehindertenbeirat) vertreten. Der Österreichische Behindertenrat pflegt intensiven Kontakt zu einzelnen Ministerien, um dort die Anliegen der behinderten Menschen in Österreich voranzutreiben.

Der Verein **Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien** (☞ siehe Anhang) ist eine Anlaufstelle für Eltern mit behinderten Kindern. Sie informiert über Möglichkeiten und gesetzliche Voraussetzungen des Kindergarten- und Schulbesuchs, über Freizeitangebote etc. Zusätzlich wird für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene Arbeitsassistenten angeboten.


Wenn Sie für sich eine passende Gruppe suchen, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sprechen Sie mit den Eltern, die wie Sie ihre Kinder zu verschiedenen Therapien bringen.
- Fragen Sie die Therapeuten und Therapeutinnen nach Kontaktadressen.
- Erkundigen Sie sich beim Sozialministeriumservice, dem Team Bürgerinnen- und Bürgerservice des Sozialministeriums oder beim Österreichischen Behindertenrat.
- Geben Sie in Behindertenzeitschriften Annoncen auf.
- Hängen Sie einen Zettel an die INFO-Wand der Therapieeinrichtung, des Kindergartens etc.


Manche Vereine bieten Selbsterfahrungsseminare für betroffene Familien und auch speziell für behinderte junge Menschen an. Die Lebenshilfe Österreich veranstaltet zum Beispiel Seminare für geistig behinderte junge Menschen über Fragen der Konfliktverarbeitung, des Umgangs mit dem eigenen Körper, der Freundschaft und Partnerschaft etc.



(Broschürentipp:  Schriftenreihe **Behinderte Menschen**, Verein „Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche“)

Gibt es spezielle Freizeit- und Sportangebote für mein Kind?

Für uns alle sind regelmäßige körperliche Ertüchtigung, Sport und eine ausgefüllte Freizeit wichtig. Auch Ihr Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen sollte diese Möglichkeiten haben. In einigen Sportklubs werden Spezialkurse angeboten. Erkundigen Sie sich beim Österreichischen Blindenverband, dem Österreichischen Behindertensportverband, dem Gehörlosen-Sport- und Kulturverein oder bei der Bunten Rampe ( im Anhang). Einige dieser Vereine bieten auch sportlich ausgelegte Sommerlager für behinderte Kinder an. Diese finden meist jährlich mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt.

Es ist leider oft schwierig, geeignete Hotels, Restaurants, Kinos, Theater, Museen und Verkehrsmittel zu finden. Sie


sollten sich jedenfalls immer, bevor Sie eine Reise buchen, ganz genau nach den Rahmenbedingungen erkundigen. Es ist besser, einmal die unangenehme Frage zu stellen, ob Sie und Ihr Kind erwünscht sind, als dann vor unüberwindbaren baulichen Barrieren zu stehen oder täglich mitleidvolle oder gar ablehnende Blicke ertragen zu müssen. Ersparen Sie sich und Ihrem Kind derartige leidvolle Erfahrungen. Konkrete Informationen erhalten Sie beim Sozialministeriumservice und beim Österreichischen Behindertenrat ( siehe Anhang).

Geben Sie bereits beim Buchen von Bahn- und Flugreisen besondere Wünsche an, wie z. B. nach einem geeigneten Sitzplatz für eine Rollstuhlfahrerin oder nach spezieller Diät. Nur bei rechtzeitiger Information des Personals kann auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse und die Ihres Kindes Rücksicht genommen werden. Informationen über die Rechte von behinderten Flugreisenden bietet die Broschüre  **Fliegen ohne Turbulenzen – Reisen II**, Sozialministerium. Für Bahnreisende bietet die ÖBB detaillierte Informationen zum Thema „Barrierefreies Reisen“ an (siehe Anhang unter .

Mein Kind wird erwachsen. Was bedeutet das für seine und unsere Zukunft?

Junge Menschen mit Behinderung haben wie alle anderen das Bedürfnis, sich vom Elternhaus abzulösen und ihr Leben nach eigenen Vorstellungen möglichst unabhängig zu gestalten. Dies kann für beide Seiten schwierig werden. Eltern, die sich viele Jahre lang intensiv mit den Problemen von Diagnose und Therapie, von Kindergarten, Schule, Transport etc. beschäftigen mussten, können oft nur schwer akzeptieren, dass auch ihr Kind einmal so weit wie möglich für sich selber sorgen will. Versuchen Sie dennoch, ein solches Unabhängigkeitsbestreben ernst zu nehmen; es kann Sie und auch die Beziehung zu Ihrem Kind entlasten, wenn allmählich mehr Distanz zwischen Ihnen entsteht.

Kann mein Kind denn woanders wohnen als zuhause?

Falls Ihr Kind zu selbständiger Berufsausübung imstande ist, wird es meist auch alleine wohnen können. Zur Unterstützung kommen verschiedene soziale Dienste in Frage (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 3 – Rehabilitation**, Sozialministerium). Schwieriger wird es, wenn Ihr Sohn oder Ihre Tochter regelmäßige Betreuung oder auch Aufsicht braucht.

In den letzten Jahren sind in allen Bundesländern Wohnformen für behinderte junge und erwachsene Menschen entwickelt worden. Die Einrichtungen unterscheiden sich besonders im Ausmaß der angebotenen Betreuung. Neben Gruppen-Wohnhäusern für 12 bis 14 Personen mit Vollbetreuung gibt es so genannte Trainings- oder Übergangswohnungen zum Erlernen des selbständigen Wohnens mit regelmäßiger Anleitung sowie Wohnungen für Einzelpersonen, Paare oder kleine Gemeinschaften mit Begleitung im Bedarfsfall. Fast immer kann der persönliche Wohnbereich individuell

gestaltet werden. Die Betreuer/innen suchen und pflegen den Kontakt mit den Angehörigen und versuchen, ein Alltagsleben aufbauen zu helfen, in dem es so viel Betreuung wie nötig und so viel Eigenständigkeit wie möglich gibt.

Derartige Einrichtungen gibt es in den Städten mehr als auf dem Land. Das Angebot in Ihrem Wohngebiet können Sie beim Behindertenreferat Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrats erfragen. Die Kosten werden nach den jeweiligen Behindertengesetzen vom Land getragen. Mit Selbstbehalten ist dabei zu rechnen. Wenn Ihr Kind Pflegegeld bezieht, wird dieses entsprechend dem Angebot an Pflege durch die Einrichtung, in der es wohnt, einbehalten.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Wer nimmt meine Interessen und die meines behinderten Kindes wahr, wenn ich dazu nicht (mehr) in der Lage bin?

Mit 1.7.2018 ist das **2. Erwachsenenschutz-Gesetz** in Kraft getreten, durch das die bisherigen Sachwalter durch Erwachsenenvertreter/innen ersetzt werden. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert nun auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten:

1. Vorsorgevollmacht

Falls Sie Vorkehrungen treffen wollen, weil Sie Sorge haben, zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Handlungsfähigkeit aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zu verlieren, haben Sie die Möglichkeit, eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen, damit sich jemand anderer um Ihre eigenen Angelegenheiten kümmert. Mit dieser Vollmacht können Sie festlegen, wer

bestimmte Angelegenheiten übernehmen soll, wenn Sie dazu (z. B. aufgrund von länger andauernder Bewusstlosigkeit oder Demenz) nicht mehr fähig sind.

Mit einer Vorsorgevollmacht übertragen Sie bestimmte Aufgaben an eine Person Ihres Vertrauens zu einem Zeitpunkt, in dem Sie noch **handlungs- und geschäftsfähig** sind, für die Zeit, in der Sie es **nicht mehr** sind. Ähnlich wie bei einem Testament, sollten Sie die Erteilung dieser Vollmacht sorgfältig überlegen. Es empfiehlt sich, Ihre entsprechenden Wünsche und Vorstellungen mit dieser Person zu besprechen und auch schriftlich festhalten. Achten Sie dabei auf folgende Fragestellungen:


- Was ist **mir** besonders wichtig?
- Welche sozialen Dienste oder Einrichtungen kommen für mich in Frage?
- Welche Situationen will ich vermeiden, welche erscheinen mir erstrebenswert?

Die Vollmacht ist nahezu für alle Angelegenheiten denkbar, insbesondere für

- Verwaltung des Vermögens
- Organisation von Hilfen
- Abschluss von Verträgen
- Geltendmachung von Leistungsansprüchen
- Vertretung in Pensionsangelegenheiten
- Vereinbarungen über Pflegeleistungen
- Abschluss eines Heimvertrages
- Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Verfügung über Grundbesitz
- Vertretung in medizinischen Angelegenheiten etc.

Die Vollmacht soll Namen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der bevollmächtigten Person enthalten und die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat. Zuvor sollten Sie die persönliche Eignung des/der Bevollmächtigten für diese Aufgaben abklären (ob entsprechende Erfahrungen oder

Kenntnisse vorhanden sind bzw. in Vermögensangelegenheiten keine eigenen Interessen entgegenstehen). Für den Fall, dass die bevollmächtigte Person nicht erreichbar oder nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die übertragene Aufgabe wahrzunehmen, sollten weitere Personen benannt werden. **Die Vollmacht ist unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden.**

Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Vollmacht ist, dass der so genannte „Vorsorgefall“ (Sie als Vollmachtgeber/-in sind nicht mehr entscheidungsfähig) eingetreten und im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, eingetragen ist. Mehr Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf der Webseite des Justizministeriums. Hier können Sie auch ein entsprechendes Formular herunterladen (siehe Anhang unter )

Die Vorsorgevollmacht können Sie (Sie müssen es aber nicht) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis

(ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, registrieren lassen.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht können Sie auch dann eine/n gewählte/n Erwachsenenvertreter/in bestimmen, wenn Sie **nicht mehr voll handlungsfähig** sind. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten können. Auch diese Vertretungsbefugnis setzt die Eintragung in das ÖZVV voraus und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Auch sie gilt unbefristet.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Darunter ist die bisherige **Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger** zu verstehen. Nächste Angehörige sind in diesem Zusammenhang

- die Eltern
- volljährige Kinder
- der/die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte bzw. Ehegattin oder Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin, sofern der gemeinsame Haushalt seit mindestens drei Jahren besteht.
- der/die im gemeinsamen Haushalt lebende eingetragene Partner bzw. Partnerin

Diese Vertretungsbefugnis soll jedoch nicht wie bisher unmittelbar kraft Gesetzes eintreten, sondern nur dann bestehen, wenn sie im ÖZVV eingetragen wird. Sie verschafft Angehörigen weitergehende Befugnisse als bisher, unterliegt dafür aber anders als bisher auch einer gerichtlichen Kontrolle. Sie muss **spätestens nach drei Jahren erneuert** werden.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** soll die bisherige Sachwalterschaft ersetzen. Die Befugnisse beschränken sich

aber deutlicher auf bestimmte Vertretungshandlungen. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung **für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen**. Die Wirkungskdauer einer solchen Vertretung endet **mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung**. Die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin soll so wie nach bisherigem Recht nur das letzte Mittel sein, die Alternativen dazu werden daher weiter ausgebaut.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Webseite des Justizministeriums unter [🔗 justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz~27.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz~27.de.html), sowie den Broschüren [📖 Erwachsenenenschutzrecht](#), BMVRDJ und [📖 EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren](#) sowie [📖 EIN:BLICK 5 – Pflege](#), Sozialministerium. Im Internet finden Sie die Informationen unter [🔗 justiz.gv.at](https://www.justiz.gv.at), sowie unter [🔗 vertretungsnetz.at](https://www.vertretungsnetz.at) und [🔗 sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at).

Anhang

Adressen

Webseiten / Links

Sozialministeriumservie

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664/857 49 17

E: post@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Landesstellen

Burgenland

Neusiedler Straße 46; 7000 Eisenstadt

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt

T: 05 99 88

F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3

3100 St. Pölten

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7655

E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-4400

E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 05 99 88

F: 05 99 88-3499

E: [post.salzburg@](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-6899

E: [post.steiermark@](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,

6020 Innsbruck

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7075

E: [post.tirol@](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7205

E: [post.vorarlberg@](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

E: [post.wien@](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Servicestellen, Links und Webseiten

Team Bürgerinnen- und Bürgerservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/711 00-862286

W: [sozialministerium.at/site/](http://sozialministerium.at/site/Ministerium/Kontakt/Kontaktformular/)

[Ministerium/Kontakt/Kontaktformular/](http://sozialministerium.at/site/Ministerium/Kontakt/Kontaktformular/)

Infoservice

W: infoservice.sozialministerium.at

Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T. 0800/80 80 16 gebührenfrei

F: 01/711 00-22 37

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: behindertenanwalt.gv.at

Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/711 00-862525

E: [broschuerenservice@](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

[sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

W: [www.sozialministerium.at/](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

[broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020

W: [sozialministerium.at/site/Service_](http://sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020)

[Medien/Infomaterial/Downloads/](http://sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020)

[Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_](http://sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020)

[2012_2020](http://sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020)

Mediatorinnenliste des Sozialministeriumservice

W: <http://bsb-mediatorinnen.at/>

[mediator-in-suche](http://bsb-mediatorinnen.at/)

Unabhängiger Monitoringausschuss c/o Verein zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Walcherstraße 6/4. Unit/Top 6A,
1020 Wien

E: buero@monitoringausschuss.at

W: monitoringausschuss.at

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/11 4. Stock
1100 Wien

T: 01/513 15 33-0

F: 01/513 15 33-150

E: dachverband@tbehindertenrat.at

W: behindertenrat.at

**Klagsverband zur Durchsetzung der
Rechte von Diskriminierungsopfern**

Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a,
1020 Wien

T: 01/961 05 85-13

E: info@klagsverband.at

W: klagsverband.at/

**Österreichischer Blinden- und
Sehbehindertenverband**

Hietzinger Kai 85/DG 1130 Wien

T: 01/982 75 84-201

F: 01/982 75 84-209

E: office@blindenverband.at

W: blindenverband.at

**Österreichischer Behindertensport-
verband ÖBSV**

Brigittenauer Lände 42, 1200 Wien

T: 01/332 61 34

E: office@obsv.at

W: obsv.at

**Die Bunte Rampe
Beratung und Hilfsmittel für
Menschen mit Behinderung**

Kalvariengürtel 62, 8020 Graz

T: 0316/68 65 15-20

F: 0316/68 65 15-6

E: bunte-rampe@mosaik-gmbh.org

W: mosaik-web.org/90

**NEBA – Netzwerk Berufliche
Assistenz**

W: neba.at

AusBildung bis 18

Bundeskordinationsstelle

T: 800 700 118

E: Info@AusBildungbis18.at

W: AusBildungbis18.at

Arbeitsmarktservice

Bundesgeschäftsstelle

Treustraße 35–43, 1200 Wien

T: 01/331 78-0

F: 01/331 78-121

E: ams.oesterreich@ams.at

W: ams.at

Familienservice

T: 0800/24 02 62 gebührenfrei

E: familienservice@bka.gv.at

W: [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/
service/beratung-information/
familienservice.html](http://frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/beratung-information/familienservice.html)

Informationen zum Mutter-Kind-Pass des Sozialministeriums

W: [sozialministerium.at/site/Gesund-
heit/Gesundheitssystem/
Gesundheitsleistungen/
Mutter_Kind_Pass](http://sozialministerium.at/site/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitsleistungen/Mutter_Kind_Pass)

Plattform Elternbildung des Bundeskanzleramtes

W: eltern-bildung.at/

Kinderbetreuungsgeld-Online- Rechner des Bundeskanzleramtes für Geburten ab 1.3.2017

W: [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/
dam/bmfj/KBG-Rechner/index.
html#willkommen](http://frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen)

Infos zur erhöhten Familienbeihilfe auf der Webseite des Bundes- kanzleramtes

W: [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/
familie/finanzielle-unterstuetzungen/
familienbeihilfe0/erhoehte-familien
beihilfe.html](http://frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/erhoehte-familienbeihilfe.html)

Infos über Familienhospizkarenz- Zuschuss auf der Website des Bundeskanzleramtes

W: [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/
familie/finanzielle-unterstuetzungen/
familienhospizkarenz-zuschuss.html](http://frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss.html)

Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe auf der Webseite des BMF

W: [https://service.bmf.gv.at/service/
anwend/formulare/show_mast.
asp?Typ=SM&_CIFRM_STICHW_
ALL=Beih3+&searchsubmit=Suche](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFRM_STICHW_ALL=Beih3+&searchsubmit=Suche)

Website für Sonderpädagogik des BMBWF

W: cisonline.at

Fonds Soziales Wien Frühförderung und Schule

W: fsw.at/p/foerderungen-fuer-kinder

Handicapkids österreichweite Internetseite für Eltern von Kindern mit handicap

E: handicapkids@handicapkids.at
W: handicapkids.at

**Interessengemeinschaft pflegender
Angehöriger**

Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien

T.: 01/589 00-328

E: office@ig-pflege.at

W: ig-pflege.at

**Kompetenzzentrum Qualitäts-
sicherung in der häuslichen Pflege
der SVB**

T: 01/797 06-2705

E: qualitaetssicherung@svb.at

(Hausbesuch einer diplomierten
Pflegefachkraft)

E: angehoerigengespraech@svb.at

(Angehörigengespräch)

**Österreichische Liga für
Kinder- und Jugendgesundheit**

T: 0699/19 96 20 03

E: office@kinderjugendgesundheit.at

W: kinderjugendgesundheit.at

Lobby4Kids

T: 0650 / 84 19 820

E: info@wirsindmehr.at

**Information der ÖBB
zu Barrierefreiem Reisen**

W: oebb.at/de/leistungen-und-services/im-zug/barrierefreies-reisen

**Hilfsangebote für Pflegende
Kinder und Jugendliche (young
carers)**

Webseite des Sozialministeriums

W: sozialministerium.at/youngcarers

**Superhands
der Johanniter-Unfall-Hilfe**

Internetplattform für Kinder und
Jugendliche, die zuhause ein
Familienmitglied pflegen

T: 01/470 70 30-5713

W: superhands.at

**147 Rat auf Draht – Notruf für
Kinder und Jugendliche**

W: rataufdraht.at/themenubersicht/tipps-info/pflegst-du-jemanden-21107

Österreichisches Jugendrotkreuz

W: jugendrotkreuz.at/oesterreich/angebote/pflegefit/young-carers/

Big Brothers Big Sisters Österreich

W: www.bigbrothers-bigsisters.at/

Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche

für Simmering im EKZ Simmering

Simmeringer Hauptstraße 96a

1110 Wien

T: 01/749 51 01-0

F: 01/749 51 01-13

E: office@zs.co.at

Frühförderinstitutionen

Burgenland

Rettet das Kind – Burgenland

Sozialtherapeutisches Zentrum

Eisenstadt

Neusiedlerstraße 60, 7000 Eisenstadt

T: 02682/720 90-0

F: 02682/720 90-19

E: info@rettet-das-kind-bgld.at

W: rettet-das-kind-bgld.at/

Kärnten

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Ambulante Erziehungshilfe

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt

Frau Elisabeth Grössing,

T: 0664/ 832 77 74

F: 0463/51 20 35-117

E: groessing@avs-sozial.at

W: avs-sozial.at/

Niederösterreich

Niederösterreichisches Hilfswerk Kinder – Jugend – Familie

Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

T: 02742/249-1502

E: zentrum.support@noe.hilfswerk.at

W: hilfswerk.at/niederoesterreich/

**Frühförderzentralstelle Lebenshilfe
Niederösterreich**

Viktor-Kaplan-Straße 2,
2700 Wiener Neustadt

T: 02622/216 01

E: fruehfoerderung@noe.lebenshilfe.at

W: noe.lebenshilfe.at/index.php?id=21

Oberösterreich

Diakonie Zentrum Spattstraße

Willingerstraße 21, 4030 Linz

T: 0732/34 92 71

F: 0732/34 92 71-48

E: office@spattstrasse.at

W: spattstrasse.at

**Lebenshilfe Landesleitung
Oberösterreich**

Dürnauer Straße 94
4840 Vöcklabruck

T: 07672/275 50-0

F: 07672/275 50-10195

E: info@ooe.lebenshilfe.org

W: lebenshilfe.org

Salzburg

Lebenshilfe Salzburg

Nonntaler Hauptstraße 55
5020 Salzburg

Dr.ⁱⁿ Elke Hafner

T: 0662/82 09 84

E: elke.hafner@lebenshilfe-salzburg.at

W: lebenshilfe-salzburg.at

Steiermark

**Sozial- und Heilpädagogisches
Förderinstitut Steiermark SHFI**

Innovationspark Puntigam
Puchstraße 85/1 Halle C, 8020 Graz

T: 0316/39 28 05

F: 0316/39 28 05-14

E: office@shfi.at

W: shfi.at

Landesverband der

Lebenshilfe Steiermark

Schießstattgasse 6, 8010 Graz

T: 0316/81 25 75-0

F: 0316/81 25 75-4

E: office@lebenshilfe-stmk.at

W: lebenshilfe-stmk.at

Mosaik GmbH

Betreuung, Förderung und Beratung behinderter Menschen

Wiener Straße 148, 8020 Graz

T: 0316/68 98 66-111

F: 0316/68 98 66-119

E: office@mosaik-gmbh.org

W: mosaik-web.org/

Tirol

Die Eule

Therapie- und Förderzentrum

Amraserstraße 1, 6020 Innsbruck

T: 0512/39 44 20

F: 0512/39 44 20-30

E: info@eule.org

W: eule.org

Vorarlberg

aks Sozialmedizin GmbH

Kinderdienste Bregenz

Rheinstraße 61, 6900 Bregenz

T: 05574/202-0

F: 05574/202-9

E: gesundheit@aks.or.at

W: aks.or.at

aks Sozialmedizin GmbH

Kinderdienste Lustenau im Sozialzentrum Schützengarten

Schützengartenstraße 8,
6890 Lustenau

T: 05574/202-5400

F: 05574/202-95400

E: kd.l@aks.or.at

W: aks.or.at

aks Sozialmedizin GmbH

Kinderdienste Dornbirn

Färbergasse 13/1, 6850 Dornbirn

T: 05574/202-5200

F: 05574/202-95200

E: kd.d@aks.or.at

W: aks.or.at

aks Sozialmedizin GmbH

Kinderdienste Feldkirch

Reichsstraße 126/2, 6800 Feldkirch

T: 05574/202-5000

F: 05574/202-95000

E: kd.f@aks.or.at

W: aks.or.at

Wien

Koordinationsstelle der Arbeitsgemeinschaft Frühförderung

Guglgasse 7-9, 1030 Wien

T: 05 05 379-66200

F: 05 05 379-999

E: post-svt@fsw.at

W: fsw.at/p/mobile-fruehfoerderung

Mobile Frühförderung der Wiener Sozialdienste

Dresdner Straße 47, 4. OG,
1200 Wien

T: 01/981 21-3720

E: fruehfoerderung@wiso.or.at

W: [wienersozialdienste.at/unse-re-dienstleistungen/
foerderung-und-begleitung/
mobile-fruehfoerderung.html](http://wienersozialdienste.at/unse-re-dienstleistungen/mobile-fruehfoerderung-und-begleitung/mobile-fruehfoerderung.html)

Verein Contrast

Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behinderte sehgeschädigte Kinder

Wittelsbachstraße 5, 1020 Wien

T: 01/729 45 65

F: 01/729 45 65-9

E: office@contrast.or.at

W: contrast.or.at

Frühberatung und Frühförderung des Österreichischen Hilfswerks für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte

Stumpergasse 41-43, 1060 Wien

T: 01/597 18 43

F: 01/597 18 43-17

W: oehtb.at/

Dachverband Österreichische Autistenhilfe

Eßlinggasse 17, 1010 Wien

T: 01/533 96 66

F: 01/533 78 47

E: office@autistenhilfe.at

W: autistenhilfe.at

Elterninitiativen

Burgenland

Behindertenförderungsverein Neusiedl

Mexikosiedlung 4, 7100 Neusiedl

T: 02167/23 69

F: 02167/23 60-19

E: office@bfv-neusiedl.at

W: bfv-neusiedl.at

Elternring Südburgenland

Obere Hauptstraße 44, 78 u. 80

7422 Riedlingsdorf

T: 03357/434 20

F: 03357/434 20-20

E: office@haus-gabriel.at

W: hausgabriel.at

VAMOS –Verein zur Integration

Gemeindestraße 35

7411 Markt Allhau

T: 03356/77 72-0

F: 03356/77 72-12

E: office@vereinamos.at

W: vereinamos.at

Kärnten

Selbsthilfe Kärnten – Dachverband der Kärntner Selbsthilfegruppen

Kempferstraße 23/3, 9021 Klagenfurt

T: 0463/50 48 71

F: 0463/50 48 71-24

E: office@selbsthilfe-kaernten.at

W: selbsthilfe-kaernten.at

Niederösterreich

Verein Integration:Niederösterreich

Samuel Morse-Straße 3A

2700 Wr. Neustadt

T und F: 02622/442 91

E: office@integration-noe.at

W: integration-noe.at

Das behinderte Kind – Elternverei- nigung Krems und Elternverein der Sonderschule Krems

Bahnhofplatz 8/6/12, 3500 Krems

T: 02732/764 59 bzw. 0650/373 24 25

E: anwe@aon.at

W: [http://sozialratgeber.krems.at/
cms/website.php?id=/behinderung/
das_behinderte_kind.php](http://sozialratgeber.krems.at/cms/website.php?id=/behinderung/das_behinderte_kind.php)

Club 81

Club für Behinderte und Nichtbehinderte

Eybnerstraße 5, 3100 St. Pölten

E: vorstand@club81.at

W: club81.at/

Oberösterreich

MITEINANDER GmbH

Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz

T: 0732/78 20 00

F: 0732/78 20 00-33

E: office@miteinander.com

W: miteinander.com

Kindergarten für Alle

Humboldtstraße 19, 4020 Linz

T: 0732/66 22 62

E: office@kindergartenfueralle.at

W: kindergartenfueralle.at/

Verein Down-Syndrom

Oberösterreich

Buchenweg 7, 4111 Walding

T: 07234/850 52

E: shg.ooe@down-syndrom.at

W: down-syndrom-ooe.at

Salzburg

Selbsthilfe Salzburg

Dachverband der Selbsthilfegruppen

Engelbert-Weiß-Weg 10,

5021 Salzburg

T: 0662/88 89-1800

F: 0662/88 89-1804

E: selbsthilfe@salzburg.co.at

W: selbsthilfe-salzburg.at

Steiermark

ISI – Initiative Soziale Integration

Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz

T: 0316/76 02 40

F: 0316/76 02 40-40

E: office@isi-graz.at

W: isi-graz.at

Vereine Initiativ für behinderte

Kinder und Jugendliche

Alberstraße 8, 8010 Graz

T: 0316/32 79 36-0

F: 0316/32 79 36-21

E: initiativ@graz1.at

W: initiativ.or.at/

Chance B

Franz-Josef-Straße 3, 8200 Gleisdorf

T: 03112/49 11

F 03112/ 49 11-8399

E: office@chanceb.at

W: chanceb.at

Tirol

Integration Tirol

Egger Lienz Straße 2, 6112 Wattens

T: 0699/19 99 55 56

E: beratung@integration-tirol.at

W: integration-tirol.at/

TAFIE – Tiroler Arbeitskreis für Integrative Entwicklung

Egger-Lienz-Straße 2, 6112 Wattens

T. 05224/556 38

F: 05224/556 38-99

E: sekretariat@tafie.at

W: tafie.at/

Vorarlberg

Integration Vorarlberg

Mähde 43, 6890 Lustenau

T: 0664/532 96 34

E: integration-vorarlberg@gmx.at

W: integration-vorarlberg.at

Wien

Verein „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien“

Tannhäuserplatz 2/1, 1150 Wien

T: 01/789 26 42

F: 01/789 26 42-18

E: info@integrationwien.at

W: integrationwien.at

Landesregierungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft

Referat Kindergarten

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,

T: 02682/600-2972

E: post.a7-bildung@bgld.gv.at

W: burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 – Bildung und Sport

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

T: 050 536-16002

F: 050 536-16000

E: abt6.post@ktn.gv.at

W: ktn.gv.at/

Amt der NÖ. Landesregierung
Abteilung Kindergärten und Schulen
Tor zum Landhaus,
Wiener Straße 54, Stiege A
3109 St. Pölten
T: 02742/90 05-132 37
F: 02742/90 05-135 95
E: post.k4@noel.gv.at
W: noel.gv.at/

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und
Gesundheit,
Abteilung Gesellschaft, Kindergärten
und Horte
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T: 0732/77 20-155 26
F: 0732/77 20-21 17 87
E: GEFT.post@ooe.gv.at
W: ooe-kindernet.at/

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 2/01 – Kinderbetreuung,
Elementarbildung, Familien
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg
T: 0662/80 42-5421
E: kinder-familie@salzburg.gv.at
W: [salzburg.gv.at/verwaltung_/](http://salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/kinderbetreuung-2.aspx)
[Seiten/kinderbetreuung-2.aspx](http://salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/kinderbetreuung-2.aspx)

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung,
Abteilung 6 – Bildung und Gesell-
schaft; Referat Kinderbildung und
-betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
T.: 0316/877-2099
E: abteilung6@stmk.gv.at
W: [verwaltung.steiermark.at/cms/](http://verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836143/DE)
[ziel/74836143/DE](http://verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836143/DE)

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bildung, Kinderkrippen,
Kindergärten und Horte
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020
Innsbruck
T. 0512/508- 2575
F. 0512/508- 741990
E: post@tirol.gv.at
W: [tirol.gv.at/leicht-lesen/](http://tirol.gv.at/leicht-lesen/bildung-kinder-betreuung/kindergaerten-horte-kinderkrippen/)
[bildung-kinder-betreuung/](http://tirol.gv.at/leicht-lesen/bildung-kinder-betreuung/kindergaerten-horte-kinderkrippen/)
[kindergaerten-horte-kinderkrippen/](http://tirol.gv.at/leicht-lesen/bildung-kinder-betreuung/kindergaerten-horte-kinderkrippen/)

**Amt der Vorarlberger
Landesregierung
Bildung und Forschung; Abteilung
Schule IIa, Elementarpädagogik,
Schule und Gesellschaft**
Landhaus, 6901 Bregenz
T: 05574/511-22165
F: 05574/511-922195
E: bildung.gesellschaft@vorarlberg.at
W: [vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/
contentdetailseite/-/asset_publisher/
qA6AJ38txu0k/content/schule-ii](http://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/schule-ii)

**Magistrat Wien, MAG ELF
Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Gruppe Recht, Referat
Kindertagsbetreuung**
Rüdengasse 11, 1030 Wien
T u. F: 01/40 00-90739
E: g-gra@ma11.wien.gv.at
W: [wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-
soziales/magelf/bewilligungsverfah
ren/kindergartenjahr.html](http://wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergartenjahr.html)

Kinder- und Jugendanwaltschaften

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Bundes**
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
T: 0800/24 02 64 gebührenfrei
E: ewald.filler@bka.gv.at
W: [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/
service/beratung-information/
kinder-jugendanwaltschaft.html](http://frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/beratung-information/kinder-jugendanwaltschaft.html)

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Burgenland**
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
T: 057/600-2808
F: 057/600-2187
E: post.jugendanwalt@bgld.gv.at
W: [burgenland.at/service/
landesombudsstelle/kinder-
jugendanwalt/](http://burgenland.at/service/landesombudsstelle/kinder-jugendanwalt/)

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Kärnten**

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt
T: 050/536-57132
E: kija@ktn.gv.at
W: kija.ktn.gv.at

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54, 1, 3109 St. Pölten
T: 02742/908 11
F: 02742/90 05-15650
E: post.kija@noel.gv.at
W: kija-noe.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Oberösterreich**

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
T: 0732/77 20-140 01
F: 0732/77 20-21 40 77
E: kija@ooe.gv.at
W: kija-ooe.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Salzburg**

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg
T: 0662/43 05 50
F: 0662/430 550-3010
E: kija@salzburg.gv.at
W: kija-sbg.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
für das Land Steiermark**

Paulustorgasse 4/II, 8010 Graz
T: 0316/877-5500, 4921
F: 0316/877-4925
E: kija@stmk.gv.at
W: kinderanwalt.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Tirol**

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
T: 0512/508-3792
E: kija@tirol.gv.at
W: kija-tirol.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Vorarlberg**

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch

T: 05522/849 00

F: 05574/511-923270

E: kija@vorarlberg.at

W: [http://vorarlberg.kija.at/
startseite/](http://vorarlberg.kija.at/startseite/)

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Wien**

Alserbachstraße 18, 1090 Wien

T: 01/707 70 00

E: post@jugendanwalt.wien.gv.at

W: kija.at

**BMBWF, Schulservice
– Bildungsdirektionen**

**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Schulinfo – Allgemeine Schul-
informations- und Beratungsstelle**

Minoritenplatz 5, 1014 Wien,

T: 0810/20 52 20 (gebührenfrei)

E: schulinfo@bmbwf.gv.at

W: www.bmbwf.gv.at

**Bundesministerium Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Referat I/1a, Sonderpädagogik und
Inklusion**

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

T: 01/531 20-4327

W: bmbwf.gv.at bzw. cisonline.at

Bildungsdirektion für Burgenland

Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

T: 02682/710-0

F: 02682/710-1009

E: office@bildung-bgld.gv.at

W: <https://www.bildung-bgld.gv.at/>

Bildungsdirektion für Kärnten

10. Oktober-Straße 24,

9020 Klagenfurt

T: 05/05 34

F: 05/05 34-11111

E: office@bildung-ktn.gv.at

W: bildung-ktn.gv.at/

Bildungsdirektion für**Niederösterreich**

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

T: 02742/280-0

F: 02742/280-1111

E: office@bildung-noe.gv.at

W: bildung-noe.gv.at/

Bildungsdirektion für**Oberösterreich**

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

T: 0732/70 71-4131

F: 0732/70 71-4140

E: bd.post@bildung-ooe.gv.at

W: lsr-ooe.gv.at/

home-die-bildungsdirektion/

Bildungsdirektion Salzburg

Mozartplatz 8-10, 5020 Salzburg

Postfach 530

T: 0662/80 83-0

F: 0662/80 83-1099

E: office@bildung-sbg.gv.at

W: landesschulrat.salzburg.at/

Bildungsdirektion für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz

Postfach 663

T: 050/24 83 45

F: 050/24 83 45-072

E: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

W: lsr-stmk.gv.at

Bildungsdirektion für Tirol

Innrain 1, 6020 Innsbruck

T: 0512/90 12-0

E: office@bildung-tirol.gv.at

W: lsr-t.gv.at

Bildungsdirektion für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz

T: 05574/49 60-0

F: 05574/49 60-408

E: office@bildung-vbg.gv.at

W: lsr-vbg.gv.at

Bildungsdirektion für Wien

Wipplinger Straße 28, 1010 Wien

T: 01/525 25-0

F: 01/525 25-77783

E: office@bildung-wien.gv.at

W: wien.gv.at/bildung/stadtschulrat/

Behindertenbeauftragte an Universitäten und Hochschulen

Literaturservice für blinde und sehbehinderte Menschen der Universität Wien

Ursula Hermann, Kerstin Tischler

Universitätsbibliothek

Universitäts-Ring 1, 1010 Wien

T: 01/42 77-15140

E: ursula.hermann@univie.ac.at

E: kerstin.tischler@univie.ac.at

W: <http://bibliothek.univie.ac.at/>

Behindertenbeauftragte der TU Wien

Barrierefreies Studieren

Mag.^a Maria Magdalena

Fuhrmann-Ehn

Resselgasse 4, 4. Stock, 1040 Wien

T: 01/ 588 01-42950

F: 01/588 01-44998

E: fuhrmann-ehn@tuwien.ac.at

W: tuwien.ac.at/barrierefrei/

Universität Graz

Zentrum Integriert studieren

Mag.^a Barbara Levč

Universitätsplatz 3, 8010 Graz

T: 0316/380-2225

E: barbara.levc@uni-graz.at

W: [uni-graz.at/de/lehren/services/
zentrum-integriert-studieren/](http://uni-graz.at/de/lehren/services/zentrum-integriert-studieren/)

Sehbehinderten- und Blindenlese- platz der Universität Graz

Zentrum Integriert studieren

Manfred Anabith

Universitätsplatz 3, 8010 Graz

T: 0316/380-31 49

E: manred.anabith@uni-graz.at

W: <http://zis.uni-graz.at>

Universität Salzburg – Beauftragte für behinderte und chronisch

krankte Universitätsangehörige

Mag.^a Christine Steger

Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg,

T: 0662/8044-24 65

E: christine.steger@sbg.ac.at

W: [uni-salzburg.at/index.
php?id=62583&L=0&MP=105-61157](http://uni-salzburg.at/index.php?id=62583&L=0&MP=105-61157)

**Universität Innsbruck
Behindertenbeauftragte**

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Rieder

Innrain 52b, 6020 Innsbruck

T: 0512/507-8889

F: 0512/507-2728

E: elisabeth.rieder@uibk.ac.at

W: uibk.ac.at/

behindertenbeauftragte/

**Universität Klagenfurt
Integriert studieren**

Mark Wassermann

Universitätsstraße 65-67,

9020 Klagenfurt

T: 0463/27 00-9166

F: 0463/27 00-999166

E: mark.wassermann@uni-klu.ac.at

W: is.uni-klu.ac.at/index.php?id=108

**Sehbehinderten- und Blindenlese-
platz der Universität Klagenfurt**

Andreas Jeitler

Universitätsstraße 65-67,

9020 Klagenfurt

T: 0463/27 00-9583

F: 0463/27 00-999583

E: andreas.jeitler@uni-klu.ac.at

W: <http://bsa.uni-klu.ac.at>

**Johannes Kepler Universität Linz
Institut Integriert Studieren**

Altenbergerstraße 69, 4040 Linz,

T: 0732/24 68-37 50

F: 0732/24 68-237 50

E: integriert-studieren@jku.at

W: jku.at/

institut-integriert-studieren/

**Sachwalterschaft /
Erwachsenenvertretung**

**VertretungsNetz – Erwachsenen-
vertretung, Patientenanwaltschaft,
Bewohnervertretung (VSP)**

Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien

T: 01/330 46 00

F: 01/330 46 00-300

E: verein@vertretungsnetz.at

W: vertretungsnetz.at/

IfS-Erwachsenenvertretung Feldkirch

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch

T: 05/17 55-591

F: 05/17 55-9591

E: erwachsenenvertretung@ifs.at

W: ifs.at

NÖ. Landesverein für Erwachsenenschutz

Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock,
3100 St. Pölten

T: 02742/771 75

E: erwachsenenschutz@noelv.at

W: noelv.at

Erwachsenenvertretung Salzburg

Hauptstraße 91d,
5600 St. Johann im Pongau

T: 06412/6706,

E: office@erwachsenenvertretung.at

W: erwachsenenvertretung.at/

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

T: 01/402 45 09 – 0

F: 01/406 34 75

E: kammer@notar.or.at




W: notar.at


Informationen zur Erwachsenen- schutzrecht des BMVRDJ

W: [justiz.gv.at/web2013/html/
default/2c94848a5f0b170e015f4e7a
945c5dcc.de.html](http://justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848a5f0b170e015f4e7a945c5dcc.de.html)

Zentrales Vertretungsverzeichnis der Österreichischen Notariatskammer

W: [https://www.notar.at/de/dienst
leistungen/vorsorgevollmacht/
vertretungsverzeichnis/](https://www.notar.at/de/dienstleistungen/vorsorgevollmacht/vertretungsverzeichnis/)

Die Adressen der Pensionsversicherungsanstalten finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 3 – Rehabilitation**, Sozialministerium sowie auf  sozialversicherung.at. Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium.

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.

Broschüren, Informationsmaterial, Downloads

- EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend**
- 2 Arbeit**
- 3 Rehabilitation**
- 4 Seniorinnen und Senioren**
- 5 Pflege**
- 6 Sozialentschädigung**
- 7 Finanzielles**
- 8 Gleichstellung**

8. Gesamtauflage 2019; Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürens-service des Sozialministeriums
unter  [http://www.sozialministerium.at/broschuerenser-
vice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenser-
vice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder
per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Bericht der Bundesregierung über die Lage der behin- derten Menschen in Österreich 2016

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürens-service des Sozialministeriums
unter  [http://www.sozialministerium.at/broschuerenser-
vice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenser-
vice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder
per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020 Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürens-service des Sozialministeriums
unter  [http://www.sozialministerium.at/broschuerenser-
vice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenser-
vice), Tel. unter 01/711 00-862525 oder
per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020

Leicht Lesen-Version

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

UN-Konvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. Fakultativprotokoll

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

UN-Konvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen u. Fakultativprotokoll in leichter Sprache

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

UN-Konvention – Folder + LL-Version

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Österreich

Leicht Lesen-Version

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums

unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

BARRIERE:FREI!

Handbuch für barrierefreies Wohnen

Herausgeber: Sozialministerium;


kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums

unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt

Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Sozialministerium;


als download erhältlich beim Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>

Informationen zum Pflegegeld

Erklärt in leichter Sprache

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums

unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Das Pflegekarenzgeld

Folder

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Unterstützungen für pflegende Angehörige

Folder

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

WHO CARES? YOUNG CARERS!

Folder

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.


Pflegekarenz/Pflegeteilzeit und Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit

Herausgeber: Sozialministerium;
kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/ Familienhospizzeit

Leicht-Lesen-Version

Herausgeber: Sozialministerium;


kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Erwachsenenschutzrecht

Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte

Herausgeber: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Download unter  justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a61c267270161f64d73a8672c.de.0/erwschg_broschuere_download.pdf

Behinderte Menschen

Die Broschürenreihe erscheint sechsmal jährlich und kostet als Abonnement 50,00 Euro im Jahr.


Herausgeber: Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, Graz;

zu bestellen unter  behindertemenschen.at/Abonnement

Unser Baby kommt

Begleitbroschüre zum Mutter-Kind-Pass

Herausgeber: Sozialministerium;



kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Der Familien-Kompass

Für das Wichtigste im Leben – unsere Familien! – Stand Jänner 2017



Herausgeber: Bundeskanzleramt – Bundesministerium für
Frauen, Familie und Jugend;

kostenlos erhältlich beim Bestellservice unter  [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/), Tel. unter 0800/24 02 62 oder
als download unter  <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:80a027f2-9e64-4c32-9628-2517c395b29f/Familienkompass%202017.pdf>

Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus



Stand: September 2017

Herausgeber: Bundeskanzleramt – Bundesministerium für
Frauen, Familie und Jugend;

kostenlos erhältlich beim Bestellservice unter  [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/), Tel. unter 0800/24 02 62 oder
als download unter  [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:cb54001d-fe89-41e9-a02d-128e7d08542d/KBG%20Brosch%C3%BCre%20f%C3%BCr%20Geburten%20ab%201.3.2017%20\(Stand%20September%202017\)%20Barrierefrei.pdf](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:cb54001d-fe89-41e9-a02d-128e7d08542d/KBG%20Brosch%C3%BCre%20f%C3%BCr%20Geburten%20ab%201.3.2017%20(Stand%20September%202017)%20Barrierefrei.pdf)

Elterntipps – Kinder mit Behinderung

Ratgeber für besondere Familien – Stand: 2016

Herausgeber: Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend; kostenlos erhältlich beim Bestellservice unter  [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/), Tel. unter 0800/24 02 62 oder
als download unter  [frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/publikationen/familie/ElternTIPPS---KInder-mit-Behinderung-.html](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/publikationen/familie/ElternTIPPS---KInder-mit-Behinderung-.html)

Das Steuerbuch 2019

Tipps für Lohnsteuerzahler und Lohnsteuerzahlerinnen.

Herausgeber: Bundesministerium für Finanzen,
kostenlos erhältlich beim Team Bürgerinnen- und Bürgerservice unter der Telefonnummer 0810/001 228 oder im Internet unter [📄 bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST-Steuerbuch2019.pdf?6s1wdh](https://bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST-Steuerbuch2019.pdf?6s1wdh)

Rund um Arbeit und Behinderung – Auflage 2018/19

Eine Broschüre für Arbeit suchende Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung

Herausgeber: AMS Österreich
kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS Österreich unter [📄 https://www.ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/001_arbeitundbehinderung.pdf](https://www.ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/001_arbeitundbehinderung.pdf)

Von einander lernen

Ratgeber zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
im Internet als download unter [📄 https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/schulinfo/von_einander_lernen_09_8569.pdf?6acbon](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/schulinfo/von_einander_lernen_09_8569.pdf?6acbon)


Step by Step – Integration in der Sekundarstufe I

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
kostenlos erhältlich unter der Telefonnummer 01/531 20-0 oder im Internet als download unter [📄 cisonline.at/index.php?id=131](https://cisonline.at/index.php?id=131)

Fliegen ohne Turbulenzen

Praktische und rechtliche Informationen zur Flugreise

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürens-service des Sozialministeriums unter  <http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice>, Tel. unter 01/711 00-862525 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

Notizen

Notizen

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Seniorinnen und Senioren
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialentschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



